Aus der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
der Ludwig-Maximilians-Universität München
Direktor: Prof. Dr. med. Falkai

Bildet sich die Gefährlichkeit der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Gefangenen mit empirisch-validierten Prognoseinstrumenten ab?
Ein Vergleich der in Bayern nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre untergebrachten Sicherungsverwahrten mit den bisher im Münchner Prognoseprojekt begutachteten Personen und anderen Gutachtenkollektiven.

Dissertation
zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von
Verena Heiml
aus Wasserburg am Inn
2015

Mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität München

Berichterstatter:	Priv. Doz. Dr. med. Cornelis Stadtland
Mitberichterstatter:	Prof. Dr. med. Franz Joseph Freisleder
Dekan:	Prof. Dr. med. dent. Reinhard Hickel
Tag der mündlichen Prüfung:	09.12.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Zusammenfassung 1

2. Einleitung - Entwicklung und aktuell rechtliche Lage der Sicherungsverwahrung 3

2.1 Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis 2008 3

2.2 Urteil des EGMR vom 17.12.2009 10

2.3 „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ und „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ vom 22.12.2010 12

2.4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 17

2.5 „Gesetz zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ vom 1.6. 2013 19

3. Fragestellung 23

4. Material und Methoden 26

4.1 Stichprobe 26

4.2 Probandenkollektiv 27

4.3 Erhebung 27

4.3.1 Forensisch-Psychiatrisches Dokumentationssystem (FPDS) 27

4.3.2 Integrierte Liste der Risikovariablen (ILRV) 28

4.3.3 Historical Clinical Risk (HCR-20) 30

4.3.4 Psychopathie Checklist Revised (PCL-R) 30

4.3.5 Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) 32

4.3.6 Static-99 33

4.3.7 Sexual Violence Risk (SVR) 34

4.3.8 Deliktschwereindex nach Schöch 34

4.4 Statistische Auswertung 35

4.5 Definitionen 35

5. Ergebnisse 36

5.1 Soziodemographische Daten 36

5.1.1 Geschlecht und Alter 36

5.1.2 Nationalität 36

5.1.3 Familienstand und Kinder 37

5.1.4 Familiäre Situation in der Kindheit 37

5.1.5 Aktuelle familiäre und soziale Kontakte 38

5.1.6 Schule und Beruf 39

5.1.7 Alkohol- und Drogenmissbrauch 40

5.1.8 Suizidversuche, Aggression und Impulsivität 40

5.1.9 Intelligenzquotient 41

5.1.10 Sexualanamnese 41
5.1.11 Psychiatrische Diagnosen und Aufnahmen in Allgemeinpsychiatrie 42
5.1.12 Therapie 44
5.2 Strafrechtliche Daten 44
5.2.1 Alter 44
5.2.2 Familienstand 45
5.2.3 Arbeit und Wohnsitz 45
5.2.4 Indexdelikt 46
5.2.5 Geschädigte der Indextat 47
5.2.6 Freiheitsstrafe im Rahmen des Indexdelikts 47
5.2.7 Verhalten in Haft 48
5.2.8 Vorstrafen 49
5.2.9 Maßregelunterbringung nach § 63 und § 64 StGB 50
5.2.10 Haftzeit und Zeit in Freiheit 50
5.3 Prognoseinstrumente 51
5.3.1 ILRV 51
5.3.2 HCR-20 52
5.3.3 PCL-R 53
5.3.4 VRAG 54
5.3.5 Static-99 55
5.3.6 SVR 56
6. Diskussion 57
6.1 Stichprobe 57
6.2 Diskussion der strafrechtlichen und soziodemographischen Ergebnisse 58
6.2.1 Zusammenhang zwischen Indexdelikt und Gefährlichkeit der Probanden 58
6.2.2 Zusammenhang zwischen Vorstrafen und Gefährlichkeit der Probanden 59
6.2.3 Zusammenhang zwischen psychischen Diagnosen bzw. Substanzmissbrauch und Gefährlichkeit der Probanden 60
6.2.4 Zusammenhang zwischen Therapie und Gefährlichkeit der Probanden .. 63
6.3 Diskussion der Ergebnisse der Prognoseinstrumente 64
6.3.1 ILRV und HCR-20 64
6.3.2 PCL-R 65
6.3.3 VRAG 67
6.3.4 Static-99 und SVR 68
6.4 Beantwortung der Hypothesen anhand der strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und der Prognoseinstrumente 69
6.5 Rückfallgeschwindigkeit 70
7. Ausblick 73

8. Literaturverzeichnis 75
9. Danksagung 89

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll geprüft werden, ob sich die anhand von strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und standardisierten Prognoseinstrumenten ermittelten Risikoprofile der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Risikoprofilen unterscheiden.

Die Sicherungsverwahrung als freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ist Bestandteil des dualen Sanktionssystems des deutschen Strafrechts. Dieses zweispurige System basiert zum einen auf schuldangemessener Strafe und zum anderen auf den neben oder an Stelle einer Strafe zu verhängenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Als letztes rechtliches Mittel stellt die Sicherungsverwahrung die Möglichkeit dar, Täter, die nach Verbüßung ihrer Strafe als gefährlich gelten, zum Schutz der Allgemeinheit weiter wegzuschließen (Bartsch 2010).

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 führte zu einem folgenreichen Einschnitt in das Recht der Sicherungsverwahrung. Der EGMR entschied, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Dieses Urteil brachte zugleich kontroverse Prüfungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit sich. Der Gesetzgeber schuf sich mit dem am 22.12.2010 erlassenen Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) eine rechtliche Grundlage zur weiteren Verwahrung der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten. Mit dem am 4.5.2011 erlassenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden die rückwirkend verlängerte und die nachträgliche Sicherungsverwahrung schließlich als verfassungswidrig erklärt.

In Bayern sind die Sicherungsverwahrten überwiegend in der JVA Straubing untergebracht. Hier befanden sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung, Anfang des Jahres 2011, 27 der 34 vom BVerfG-Urteil betroffenen Sicherungsverwahrten. Mit Hilfe von Gutachtenbänden, Gerichtsurteilen und Vollzugsakten wurden etwa 300 soziodemographische, medizinische und juristische Variablen und die empirisch

validierten und strukturierten Prognoseinstrumente PCL-R, HCR, ILRV, VRAG, Static-99 und SVR ausgefüllt und ausgewertet.

In der untersuchten Stichprobe überwiegen hinsichtlich des Indexdelikts Gewalt- (77.8%) und Sexualstraftäter (70.4%). Charakteristisch für die Stichprobe ist eine große Zahl an persönlichkeitsgestörten Personen (77.8%), wobei es sich hierbei fast ausschließlich um antisoziale Persönlichkeitsstörungen (70.4%) handelt und bei einem Viertel der Männer eine Doppeldiagnose aus Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankung (ICD-10 F6 + ICD-10 F1) besteht.

Die Analyse der strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und die Auswertung der Gesamt- und Teilscores der Prognoseinstrumente im Vergleich mit den entsprechenden Werten des Münchner Prognoseprojekts lassen auf eine besondere Gefährlichkeit des Probandenkollektivs der vorliegenden Untersuchung schließen.

Neben diesen Ergebnissen (Kapitel 5) und ihrer Diskussion (Kapitel 6) befasst sich die vorliegende Arbeit in einem theoretischen Teil mit der Entwicklung und den aktuellen Problemen der Sicherungsverwahrung (Kapitel 2) und gibt einen Überblick über die angewandten Prognoseinstrumente, die Stichprobe und die statistischen Methoden (Kapitel 4).

2. Einleitung - Entwicklung und aktuell rechtliche Lage der Sicherungsverwahrung

2.1 Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis 2008

Die Vorschriften des Allgemeinen Landesrechts für die preußischen Staaten aus dem Jahr 1794 enthielten die ersten bekannten Überlegungen zur Verwahrung von Straftätern über das eigentliche Strafmaß hinaus (Bartsch 2010). Franz von Liszt forderte im Marburger Programm von 1882 unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher auf unbestimmte Zeit unter härtesten Bedingungen zu verwahren (Alex 2010). Das von Stoos 1893 erstmalig vorgeschlagene duale Sanktionssystem konnte in der Weimarer Republik aufgrund fehlender politischer Mehrheit im deutschen Recht nicht umgesetzt werden (Bartsch 2010).

Erst von den Nationalsozialisten, die auch den Begriff prägten, wurde die Sicherungsverwahrung mit § 42e i.V.m. § 20a Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) zusammen mit anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung im Rahmen des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24.11.1933 im deutschen Strafrecht eingeführt. Übergangsweise konnte durch Art. 5 Abs. 1, 2 des Gewohnheitsverbrechergesetzes für Straftäter, die ihre Straftat vor dem 1.1.1934 begangen hatten oder vor diesem Zeitpunkt verurteilt worden waren, die Sicherungsverwahrung auch nachträglich ausgesprochen werden. So lag die Zahl der Sicherungsverwahrten im Jahr 1934 bei 3723 Verurteilten, wobei zwei Drittel dieser Straftäter nachträglich sicherungsverwahrt wurden (Alex 2010; Schöch 2011b).

In das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) vom 25.8.1953 wurden die vor Beginn des 2. Weltkriegs bestehenden Vorschriften zur Sicherungsverwahrung fast gleichbleibend aufgenommen, jedoch entfiel die Möglichkeit des nachträglichen Ausspruchs. Zudem verzichtete man auf die Sicherungsverwahrung für Jugendliche und im Jahr 1969 auch für Heranwachsende. Die Zahl der jährlichen Anordnungen der Sicherungsverwahrung lag 1968 bei 268, nachdem sie gleich nach Kriegsende aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit dieses Instruments aus der NS-Zeit stark abgefallen war (Alex 2010).

Zahlreiche Untersuchungen in den 50er und 60er Jahren zeigten, dass die Sicherungsverwahrung damals noch überwiegend bei gewaltlosen Vermögensdelinquenten zur Anwendung kam und noch nicht häufig bei Gewalt- und

Sexualverbrechern. Aufgrund dieser Kritik und um den Charakter der Sicherungsverwahrung als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ (Schöch 2011b S.1197) hervorzuheben, erließ der Gesetzgeber im Jahr 1969 das 1. und im Jahr 1970 das 2. Strafrechtsreformgesetz (Schöch 2011b). Hier wurden die materiellen Anordnungsvoraussetzungen erhöht, die Bindung an § 20a StGB aufgehoben, § 42e StGB inhaltsgleich in § 66ff. StGB umbenannt, die erstmalige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt und eine alle zwei Jahre zu erfolgende Gefährlichkeitsprognose vorgeschrieben. In den 80er und 90er Jahren ging in der Folge die Zahl der im Vollzug befindlichen Sicherungsverwahrten von über 900 in den 60er Jahren auf 180-200 zurück.

Ab 1995 konnte durch den geänderten Art. 1a Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) auch in Ostdeutschland Sicherungsverwahrung ausgesprochen werden. Nach der Wiedervereinigung hatte man darauf verzichtet, dieses Bundesgesetz im Gebiet der ehemaligen DDR wirksam werden zu lassen. Sicherungsverwahrung war nur bei Straftätern möglich gewesen, die ihre Tat im Geltungsbereich der Sicherungsverwahrung begangen hatten oder dort ihre Lebensgrundlage hatten (Bartsch 2010).

Zwei von Rückfalltätern begangene Sexualmorde an Kindern in den Jahren 1996 und 1997 führten zum einen zu dem am 26.1.1998 verabschiedeten „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“, in dem die Sicherungsverwahrung verstärkt an Bedeutung gewann. Hier wurden in einem neuen § 66 Abs. 3 StGB die formellen Bedingungen herabgesetzt, so dass die Sicherungsverwahrung unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen schon bei der ersten Rückfalltat (Abs. 3 Satz 1) oder ohne vorherige Verurteilung bei der ersten Wiederholungstat (Abs. 3 Satz 2) ausgesprochen werden konnte. Zum anderen entfiel mit dem neuen § 67d Abs. 3 StGB die früher in § 67d Abs. 1 StGB geregelte zehn Jahres-Frist und trotz zahlreicher kritischer Äußerungen wurde in Art. 1a Abs. 3 EGStGB die rückwirkende Anwendung dieser Regelung festgesetzt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung durch Abschaffung der Erprobungsklausel in § 67d Abs. 2 StGB erschwert (Kinzig 2010b). Wegen der restriktiven Verwendung des neuen Rechts stieg die Zahl der jährlichen Anordnungen der Sicherungsverwahrung nicht wie erwartet, sondern in den Jahren 1995 bis 2007 lediglich von 45 auf 107 Anordnungen (Schöch 2011b).

Bereits seit September 1997 hatten einige Bundesländer die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gefordert. Die Bundesregierung wies die Gesetzgebungskompetenz hierfür von sich und sah bei den Ländern die Möglichkeit für den Bereich „Gefahrenabwehr“ eigene landesrechtliche Regelungen zu erlassen. Dem Vorbild Baden-Württembergs, das am 20.2.2001, nachdem ein Rechtsgutachten von Würtenberger die Verfassungsmäßigkeit eines „polizeirechtlichen Landesgesetzes“ bestätigt hatte, sein eigenes Straftäter-Unterbringungsgesetzt verabschiedete, folgten 2002 und 2003 Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen. Insgesamt waren bis Juni 2004 acht Personen aufgrund dieser rechtlichen Grundlage verwahrt (Alex 2010).

Trotz dieser Landesgesetze wurden auf Bundesebene weiter Gesetzentwürfe sowohl zur nachträglichen als auch zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eingebracht. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung fand wegen mangelnder verfassungs- und kompetenzrechtlicher Absicherung nicht die Zustimmung der rot-grünen Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit. Aufgrund von medialem und oppositionellem Druck konnte mit dem am 28.8.2002 verabschiedeten „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ schließlich ein Kompromiss herbeigeführt werden, den die damalige Justizministerin als das verfassungsrechtlich äußerstenfalls Verantwortbare bezeichnete (Bartsch 2010). Nach § 66a StGB konnte die Sicherungsverwahrung nun unter Vorbehalt ausgesprochen werden, wenn zum Zeitpunkt des Urteils die Gefährlichkeit des Täters nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar war. Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, die Maßregel zusammen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verhängen. Ab dem Jahr 2004 wurde mit § 106 Abs. 3 und 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG) diese neue Regelung auch für Heranwachsende anwendbar (Kinzig 2010b). Zwischen 2002 und 2007 wurde im gesamten Bundesgebiet die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in 15 Fällen ausgesprochen (Alex 2010).

Nach diesen zahlreichen Neuerungen war im Februar 2004 das Bundesverfassungsgericht mit zwei Fällen zur Sicherungsverwahrung befasst. Im ersten Urteil entschied das Gericht, dass der rückwirkende Wegfall der zehn Jahres-Frist nicht gegen das Rückwirkungsverbot gemäß Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verstoße. Dieser beziehe sich auf missbilligende, hoheitliche Reaktionen mit dem Ziel des Schuldausgleichs und nicht auf rein präventive Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit, wie die Sicherungsverwahrung. Auch wurde keine Verletzung des

Vertrauensschutzgebotes nach Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG festgestellt, da der Schutz der Allgemeinheit über dem Vertrauen des Straftäters auf den Fortbestand der zehn Jahres-Frist stehe (Schöch 2011b). Die zweite Entscheidung betraf die Straftäterunterbringungsgesetze von Bayern und Sachsen-Anhalt. Das BVerfG urteilte, dass diese Gesetze nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zum Strafrecht gehören und so die Gesetzgebungskompetenz hierfür beim Bund liege. Mit einer 5:3 Mehrheit hoben die unter enormem medialen Druck stehenden Richter diese Gesetze nicht auf, sondern erklärten sie bis zum 30.9.2004 für gültig (Kinzig 2010b). Es blieb dem Bundesgesetzgeber überlassen, „ob und inwieweit Anlass zu gesetzgeberischem Einschreiten besteht“ (Kinzig 2010b S.48).

Schon am 29.7.2004 wurde das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ in Form von § 66b StGB rechtskräftig. Voraussetzungen für dessen Anordnung waren die Feststellung neuer, erst nach der Verurteilung erkennbarer Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten verwiesen und eine auf künftige schwerste Straftaten hinzeigende Gesamtwürdigung des Täters. Somit war nun auch die Unterbringung von Straftätern, deren Gefährlichkeit sich erst im Verlauf des Strafvollzugs zeigte, möglich. § 66b Abs. 1 StGB in Kombination mit den übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB erlaubte bei Tätern eines breit gefächerten Deliktkatalogs die Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Durch § 66b Abs. 2 StGB wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für zu mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe verurteilte Einmaltäter eines bestimmten Deliktkatalogs anwendbar. Von § 66b Abs. 3 StGB wurden Täter erfasst, deren Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Abs. 6 StGB beendet war. Im gleichen Gesetz wurde mit § 106 Abs. 5, 6 JGG die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende anwendbar. Durch eine Modifikation von Art. 1a EGStGB wurde § 66b StGB auch auf bereits nach den Unterbringungsgesetzen Verwahrte ausgeweitet (Alex 2010, Schöch 2011b). Dass der Bundesgerichtshof in den Jahren 2005 bis 2009 in nur 11 von 55 Fällen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bestätigte, zeigt, dass in der Rechtssprechung mit den neuen Regelungen sehr restriktiv umgegangen wurde (Alex 2010).

Im August 2006 erklärte das BVerfG, dass § 66b StGB keine Verletzung des absoluten Rückwirkungsverbots gemäß Art. 103 Abs. 2 GG und des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebots nach Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs.3 GG darstelle.

Auch kollidiere der Paragraph unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht mit dem Freiheitsgrundrecht von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, da die Anwendung von § 66b StGB nur auf wenige besondere Fälle begrenzt sei (Bartsch 2010).

Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 17.4.2007 sollten Sicherheitslücken bei den sogenannten „Altfällen“ geschlossen werden. Diese waren aufgetreten, weil Sicherungsverwahrung bis 1995 unzulässig war, wenn die Anlasstat der Verurteilung in den neuen Bundesländern verübt worden war, weil die Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern vom 1.8.1995 bis 29.7.2004 nicht ausgesprochen werden konnte, wenn keine der Taten nach dem 1.8.1995 begangen worden war und weil § 66 Abs. 3 StGB bis zum 29.7.2004 nicht griff, wenn nicht mindestens eine der entscheidenden Taten nach dem 31.1.1998 stattgefunden hatte. Der im Zuge dieses neuen Gesetzes abgeänderte § 66b Abs. 1 StGB erlaubte nun, falls zum Urteilszeitpunkt die rechtliche Grundlage für den Ausspruch der Sicherungsverwahrung fehlte, bei Entscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auch auf Tatsachen zurückzugreifen, die zum Zeitpunkt der Verurteilung schon bekannt waren (Leygraf 2010). Falls die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden nicht verhängt werden konnte, weil der Täter sämtliche entscheidende Taten nach deren Inkrafttreten am 1.4.2004 begangen hatte, konnten durch eine Änderung von § 106 Abs. 5 JGG als neue Tatsachen bei der Entscheidung über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung auch solche anerkannt werden, die zum Urteilszeitpunkt schon bekannt waren (Kinzig 2010b).

Am 12.7.2008 wurde mit § 7 Abs. 2 JGG das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ rechtskräftig. Diese sehr umstrittene Erweiterung der Sicherungsverwahrung erlaubte den Ausspruch der Maßregel bei einer mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren geahndeten Einmaltat ohne die Notwendigkeit des Auftretens neuer Tatsachen (Alex 2010).

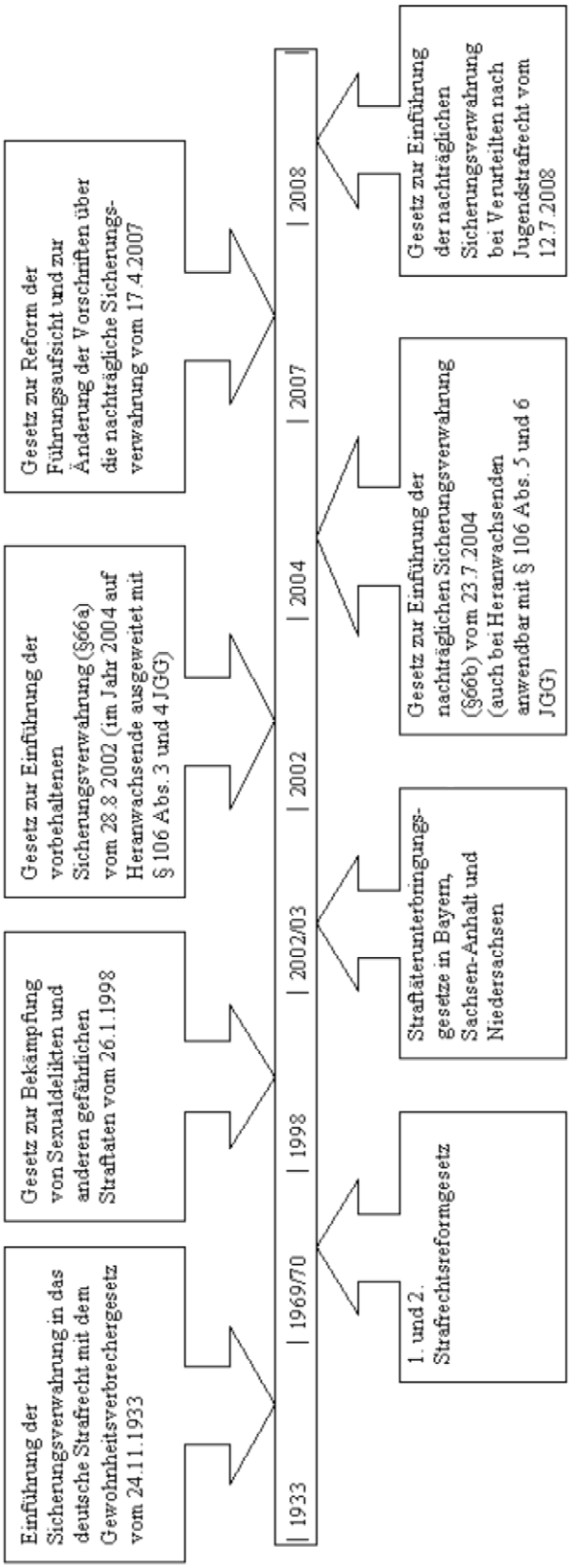

Abbildung 1: Entwicklung der Sicherungsverwahrung bis 2008

Mit sechs in der Zeit von 1998 bis 2008 erlassenen Einzelgesetzen hat der Gesetzgeber das Recht der Sicherungsverwahrung immer weiter ausgebaut. Dass Untergebrachte wegen fehlender Rechtsgrundlage entlassen werden mussten, sollte verhindert und dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Dies führte zu einem in der Praxis unübersichtlichen, komplizierten und zugleich umstrittenen Gesetzeskomplex aus primärer (§ 66 StGB), vorbehaltener (§ 66a StGB) und nachträglicher (§ 66b StGB) Sicherungsverwahrung mit eigenen Regelungen im Bereich des Jugendstrafrechts (§ 106 Abs. 3, 4, 5 und 6 JGG und § 7 Abs. 2 JGG). Trotz sinkender Gewalt- und Sexualstraftaten und konstanter Zahlen von Körperverletzungsdelikten in den letzten Jahren wurde die Sicherungsverwahrung seit 1993 immer häufiger ausgesprochen.

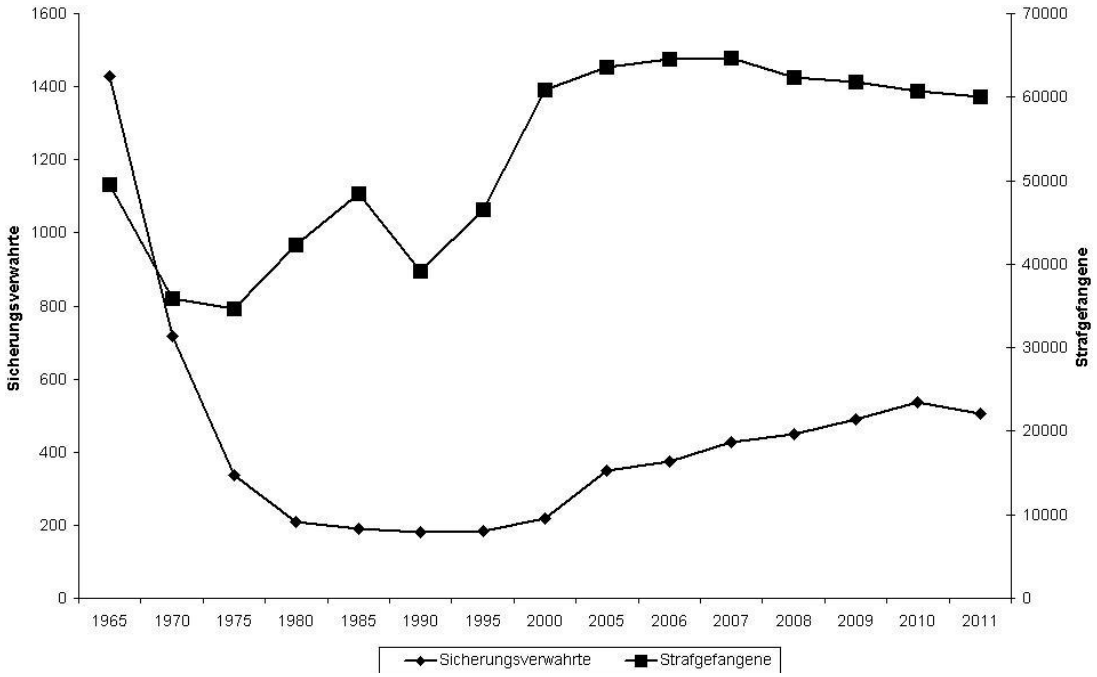

Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Strafgefangenen und der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen von 1965 bis 2011. Zahlenquelle: Statistisches Bundesamt 2010; Statistisches Bundesamt 2011

2.2 Urteil des EGMR vom 17.12.2009

Erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 führte zu einem folgenreichen Einschnitt in das Recht der Sicherungsverwahrung. Der EGMR entschied, dass die im Jahr 2001 angeordnete rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre bei dem Beschwerdeführer, der 1986 zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und anschließender primärer Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellte (Bachmann, Goeck 2010). Die Konventionskonformität der primären Sicherungsverwahrung bestätigte der EGMR in diesem Urteil. Im Jahr 2004 hatte das BVerfG eine Beschwerde desselben Mannes noch zurückgewiesen, da u.a. das absolute Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG nur auf Strafen und nicht auf Maßregeln der Besserung und Sicherung anwendbar wäre und auch keine Verletzung des Freiheitsrechts nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG vorläge (Grabenwarter 2010). Der EGMR jedoch sah in der rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung eine Verletzung des Freiheitsrechts gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK und des Rückwirkungsverbots gemäß Art. 7 Abs. 1 EMRK. Die Legitimation des Freiheitsentzugs des Beschwerdeführers über Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK wäre zum einen wegen fehlendem Kausalzusammenhang, denn 1986 hatte das Gericht die Sicherungsverwahrung für maximal zehn Jahre angeordnet, zwischen der Verurteilung und der Anordnung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre nicht möglich. Zum anderen stelle die Verlängerung der Sicherungsverwahrung ohne neue Verurteilung keinen neuen Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK dar (Müller 2010). Laut EMRG wäre die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr für eine Rechtfertigung des Freiheitsentzugs über Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK nicht spezifisch genug und außerdem passe dieser Artikel inhaltlich nicht zur Sicherungsverwahrung. Da es sich beim Beschwerdeführer um keinen „psychisch Kranken“ handle, könne auch Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK nicht greifen (Pressemitteilung des Kanzlers 2009). Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob im Fall des Beschwerdeführers auch das Rückwirkungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 EMRK verletzt wurde, war die Frage, ob es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Unterbringung im Sinne einer Strafe oder Maßregel handelt. Der EMRG war der Ansicht, dass die Sicherungsverwahrung, eine der härtesten, unbefristeten Maßnahmen des StGB, eine Strafe darstelle. Sie

wird zusammen mit einer Verurteilung ausgesprochen, stellt einen Freiheitsentzug zum Schutz der Bevölkerung und zur Resozialisierung der Straftäter dar. Ihre unbegrenzte Dauer kann auch als Zusatzstrafe aufgefasst werden und sie bietet im Vollzug „keine zusätzlichen Maßnahmen, Instrumente oder Einrichtungen“ (Kinzig 2010a S.7), die der besonderen Gefahr der Betroffenen gerecht werden und sie von einer Strafunterbringung abgrenzen würden (Kinzig 2010a; Pressemitteilung des Kanzlers 2009).

Das Urteil erklärte somit die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre als nicht konventionskonform und warf zugleich seine Schatten auf eine Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung voraus. Auch hier wäre die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 EMRK äußerst wahrscheinlich gewesen. Der EGMR, der sich in seinem Urteil vom 13.1.2011 erstmals mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung und zwar in Form des bayerischen Straftäterunterbringungsgesetzes befasste, stellte hier nur einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK fest, da der Beschwerdeführer die rückwirkende Anwendung des Gesetzes nicht ausdrücklich rügte (Schöch 2011b).

Die Bundesregierung wollte nach dem Urteil vom 17.12.2009 den Fall an die Große Kammer des EGMR verweisen. Dieser Antrag wurde jedoch mit Entscheidung von Mai 2010 nicht angenommen. Damit war das Urteil rechtskräftig (Grabenwarter 2010; Müller 2010). Urteile des EMRG entfalten in dem betroffenen Mitgliedsstaat keine unmittelbare Wirksamkeit. Die Bundesregierung hatte jedoch, da sie Partei in dem Rechtsfall war, nach Art. 46 EMRK eine Beendigungspflicht und eine Wiedergutmachungspflicht. Der Beschwerdeführer musste freigelassen werden und Deutschland war nach Art. 41 EMRK verpflichtet 50.000 Euro Entschädigung an ihn zu zahlen. Einen verfahrensrechtlichen Rahmen, um die Beendigungspflicht zu erfüllen und die Konventionsverletzung möglichst schnell aufzuheben, bot § 67e StGB. Die Strafvollstreckungskammer konnte demnach aufgrund neuer, möglicherweise zu einer Entlassung führender Tatsachen eine Überprüfung der weiteren Unterbringung einleiten. Zur Durchsetzung des EGMR-Urteils im innerstaatlichen Recht werden in der Literatur neben § 67e StGB im Sinne des Görgülü-Beschlusses auch § 67 d III, 67 d IV und § 2 Abs. 6 StGB diskutiert, wobei für § 2 Abs. 6 StGB geprüft werden muss, ob Art. 7 Abs. 1 EMRK in der Auslegung durch den EGMR eine „andere gesetzliche Bestimmung“ darstellt.

Für alle Parallelfälle, zum Zeitpunkt des EGMR-Urteils waren es ca. siebzig Stück, hatte das Urteil keine automatische „ergo omnes“ Wirkung. Es sollte aber auch bei diesen Personen der gerichtlich festgestellte Verstoß gegen die EMRK nicht erneut begangen, sondern beendet werden und letztendlich auf dem gleichen rechtlichen Weg wie beim Beschwerdeführer zur Entlassung und Entschädigung der Betroffenen kommen (Kinzig 2010a; Grabenwarter 2010; Schöch 2011b; Müller 2010). Der Umgang mit diesen Parallelfällen des EGMR-Urteils führte zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Oberlandesgerichten (OLG). Deren Mehrheit vertrat die Auffassung, dass eine Befolgung des EGMR-Urteils die Schutzpflichten des Staates gegenüber der Bevölkerung verletze und so eine Entlassung der Betroffenen nicht möglich sei. Kam es zu Entlassungen, waren diese mit starken Protesten der Öffentlichkeit und umfangreichen polizeilichen Überwachungen verbunden. Um die nationale Rechtsprechung zu vereinheitlichen hatte der Gesetzgeber am 24.7.2010 die Divergenzvorlagepflicht für die OLG an den Bundesgerichtshof (BGH) eingeführt. Immer dann, wenn ein Gericht bei Entscheidungen zur Erledigung der Sicherungsverwahrung von einem nach dem 1.1.2010 erlassenen Urteil eines anderen OLG oder des BGH abweichen wollte, musste es seine Entscheidung dem BGH vorlegen. Der 4. Strafsenat erklärte, dass die rückwirkende Anwendung von § 66b StGB gegen das Rückwirkungsverbot verstoße und deshalb nicht erlaubt sei. Der 5. Strafsenat vertrat im Gegensatz dazu den Standpunkt, dass die rückwirkende Anwendung von § 66b StGB möglich sei, betonte aber zugleich, dass die Anwendung des § 66b StGB im Ermessen der Gerichte liege und diese zugleich für die Gewährleistung der EMRK zu sorgen hätten. Schließlich sollte der Große Senat des BGH in dieser Sache abschließend entscheiden. Nach dem Urteil des BVerfG vom 4.5.2011 bestand hierfür jedoch keine Notwendigkeit mehr (Schöch 2011b; Bachmann, Goeck 2010; Pfister 2011; Leygraf, Leygraf 2011).

2.3 „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ und „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ vom 22.12.2010

Als Konsequenz aus dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 war eine Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung unumgänglich. Mit der Neuordnung sollte

einerseits die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern geschützt, andererseits aber der Charakter dieser Maßregel als „ultimo ratio“ wieder bekräftigt werden. Deshalb mussten neue materielle und formelle Anwendungsvoraussetzungen geschaffen werden, welche die Anordnungen begrenzen und zugleich die Prognosesicherheit bezüglich der Sicherungsverwahrung erhöhen sollten (Kinzig 2010a). Um effiziente politische Handlungsfähigkeit zu zeigen, wurden innerhalb weniger Monate, ohne ein für Anfang des Jahres 2011 angekündigtes Bundesverfassungsgerichtsurteil zu diesem Thema abzuwarten, das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ und das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ vom 22.12.2010 am 1.1.2011 rechtskräftig (Boetticher 2010; Kinzig 2010c).

Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die primäre Sicherungsverwahrung konsolidiert und auf Gewalt- und Sexualstraftaten beschränkt. Ein in § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeführter Deliktkatalog, in dem reine Vermögensdelikte nicht enthalten waren, begrenzte die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten (§ 66 Abs. 1-3 StGB) der traditionellen Sicherungsverwahrung. § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB besagte, dass von der primären Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Hangtäter erfasst werden, die ihre Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen, und legte den für die Gefährlichkeitsprognose entscheidenden Zeitpunkt zur Verurteilung fest. Nach dieser neuen Rechtslage waren ca. 8% der Sicherungsverwahrten zu entlassen (Kinzig 2011a).

Desweiteren wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) erheblich ausgebaut. § 66a Abs.1 Nr. 1 und 2 StGB knüpfte an den Deliktkatalog und die Voraussetzungen des § 66 III StGB an und § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB besagte, dass das Vorliegen eines Hangs und die sich daraus ergebende Gefährlichkeit wahrscheinlich und noch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar sein müssen. § 66a Abs. 2 StGB weitete die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf Erst- und Einmaltäter aus, die eine mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndete Tat eines bestimmten Deliktkatalogs begangen hatten (Boetticher 2010; Kinzig 2011a). Nach § 66a Abs. 3 StGB konnte die Sicherungsverwahrung in einem Nachverfahren ohne der Notwendigkeit des Vorliegens neuer Tatsachen, so genannter „Nova“, ausgesprochen werden, wenn vom Verurteilten Straftaten zu erwarten sind, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (Kinzig 2011a). Es bestand die Befürchtung, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung trotz

prognostischer Schwierigkeiten künftig sehr häufig ausgesprochen würde und sich somit zahlreiche Probleme bezüglich Therapien, Lockerungen und Entlassungen ergeben würden (Boetticher 2010). Daneben wurden Bedenken bezüglich eines Konflikts mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK, der einen rechtmäßigen Freiheitsentzug nach der Verurteilung durch ein zuständiges Gericht fordert, geäußert (Kinzig 2010c).

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) wurde durch die Abschaffung von § 66 b Abs. 1 und 2 StGB deutlich eingeschränkt. Festgehalten wurde an § 66b Abs. 3 a. F. StGB, der die nachträgliche Sicherungsverwahrung für in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte, die nach § 67d Abs. 6 StGB dort entlassen wurden, regelte (§ 66b neu). § 66b Satz 2 StGB ermöglichte die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch dann, wenn nach einer Unterbringung gemäß § 63 StGB eine gleichzeitig angeordnete Freiheitsstrafe zu verbüßen ist. Entscheidend für die Gefährlichkeitsprognose war laut § 66b Satz 1 Nr. 2 StGB nun der komplette Vollzugsverlauf (Kinzig 2011a). Dieser neue § 66b StGB dürfte wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen Verurteilung und nachträglicher Sicherungsverwahrung wie § 66a StGB in Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK getreten sein. Problematisch war zudem, dass Art. 316e Abs. 1 EGStGB die nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b Abs. 1 oder 2 a.F. StGB für Altfälle, also für Taten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden waren, aufrechterhielt und auch hierin ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 EMRK gelegen haben dürfte, für den Deutschland vom EGMR zu Entschädigungszahlungen verurteilt werden könnte. Dies traf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf 7.000-10.000 Gefangene zu (Boetticher 2010). Für Taten, die ebenfalls vor Rechtskräftigwerden des neuen Gesetztes verübt worden waren und mit primärer Sicherungsverwahrung geahndet werden sollten, erklärte Art. 316e Abs. 2 EGStGB im Vergleich zwischen neuem und alten Recht, das mildere für gültig. Art. 316e Abs. 3 EGStGB hob für Personen, die bereits zur primären Sicherungsverwahrung verurteilt worden oder hier untergebracht waren und für deren Verwahrung nach dem neuen Gesetz keine rechtliche Grundlage mehr bestand, die Sicherungsverwahrung auf (Kinzig 2011a).

Eine konkrete gesetzliche Regelung zum Umgang mit den Fällen der rückwirkend über zehn Jahre verlängerten und der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die zum Urteil des EGMR und schließlich zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der

Sicherungsverwahrung geführt hatten, schuf der Gesetzgeber hier nicht. Sollten die Gerichte entscheiden, dass einer dieser Sicherungsverwahrten entlassen wird, konnte das ebenfalls am 22.12.2010 erlassene Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) greifen (Pfister 2011). Dessen Ziel ist es, eine rechtliche Grundlage zur Verwahrung von nach der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 entlassenen oder zu Unrecht untergebrachten Sicherungsverwahrten zu schaffen. §1 Abs. 1 ThUG legt fest, dass eine wegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB untergebrachte Person, die wegen des „Verbot(s) rückwirkender Verschärfung im Recht der Sicherungsverwahrung“ (Schöch 2011b S.1208) nicht länger sicherungsverwahrt werden kann und an einer „psychischen Störung“ leidet aufgrund derer sie mit „hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird“ (Schöch 2011b S.1208), zum Schutz der Allgemeinheit von einer Zivilkammer (§ 4 ThUG) des zuständigen Landgerichts nach der Begutachtung von zwei Ärzten der Psychiatrie untergebracht werden kann (Nussstein 2011; Pfister 2011). Diese Unterbringung soll nach § 2 ThUG in einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung stattfinden, die räumlich und organisatorisch vom Strafvollzug getrennt ist. § 1 Abs. 2 ThUG ermöglicht die Anwendung des Gesetzes auf bereits wegen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot aus der Sicherungsverwahrung Entlassene (Kinzig 2011a).

Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (DGPPN) kritisiert dieses Gesetz in vier Punkten. Die Kritik des EGMR am bestehenden Therapieangebot in der Sicherungsverwahrung ist vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden. Nach dem ThUG sollen die strafrechtlich verantwortlichen, zugleich aber auch „psychisch kranken“ Personen in einer therapeutischen Einrichtung einer Therapie unterzogen werden, die nicht an eine klinisch auffällige und die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigende Diagnose gekoppelt ist. Damit eng verbunden ist der Kritikpunkt des Missbrauchs der Psychiatrie. Die Feststellung einer psychischen Störung führt nicht automatisch zu Schuldminderung und Anspruch auf Behandlung in der forensischen Psychiatrie. Für Handlungen, die nicht auf eine krankheitswertige Störung zurückzuführen sind, sind diese Täter, die eigentliche Zielgruppe des ThUG, zur Verantwortung zu ziehen. Das ThUG jedoch differenziert unter dem Begriff „psychische Gestörtheit“ nicht zwischen den verschiedenen Klassifikationssystemen und macht jegliches abweichende Verhalten zu einem Fall

für die Psychiatrie. Drittens wird angeführt, dass von den fortdauernd als gefährlich eingestuften Personen während vorausgegangener Unterbringungen Therapien abgelehnt wurden oder durchgeführte Therapien zu keiner Verbesserung der Symptomatik geführt haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwahrten nun in einer Therapieunterbringung unvoreingenommen und erfolgreich an einer Therapie teilnehmen, erscheint relativ gering. Als letztes wird die 18-monatige Begutachtung der Verwahrten durch zwei Gutachter bemängelt. Diese suggeriere den Untergebrachten Aussicht auf Besserung ihrer psychischen Gestörtheit (Müller et al. 2011a).

Besonders problematisch ist, wie von der DGPPN angemerkt, der Begriffe der „psychischen Störung", der die Möglichkeit einer Rechtfertigung des Freiheitsentzug über Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK schaffen soll. Es existiert keine Definition des entsprechenden Begriffs „persons of unsound mind" in der EMRK. Dieser wird vom EMRG parallel zum Begriff „true mental disorder", der für Personen mit nachgewiesener psychischer Störung steht, verwendet. In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, wie weit die Auslegung des Begriffs „unsound mind" gehen dürfe, ob abnormale Persönlichkeitszüge oder nur Persönlichkeitsstörungen, die den Schweregrad von § 20 StGB erreichen, für einen Freiheitsentzug ausreichen. Zudem steht eine Verwahrung wegen einer „psychischen Störung" von ehemals Sicherungsverwahrten im Widerspruch zu der Voraussetzung, dass Sicherungsverwahrte schuldfähig sein müssen. Die psychische Störung müsste folglich erst nach der Verurteilung zur Sicherungsverwahrung aufgetreten sein.

Diskussionen gab es auch bezüglich des im ThUG geforderten in der Praxis aber letztlich nur geringen Abstands der Therapieunterbringung vom Strafvollzug (Kinzig 2011a; Nussstein 2011).

Das ThUG ist v.a. als Instrument zur Besänftigung der Bevölkerung zu werten. Deren Sicherheitsbedürfnis, das von den Medien durch die Veröffentlichung ausgewählter Deliktfälle verstärkt wird, scheint die Politik zu schnellen, oft wenig schlüssigen und haltbaren Entscheidungen zwingen zu können. Dass das ThUG v.a. ein „Verwahrungsgesetz" und weniger ein „Therapiegesetz" ist, zeigt auch die Tatsache, dass Therapierbarkeit und Therapiebereitschaft keine gesetzlich festgelegten Bedingungen für diese Unterbringung sind (Nussstein 2011).

Aufgrund einer neuen Rechtsauslegung des Bundesverfassungsgerichts dürfen ThUG-Probanden nur noch bei Vorliegen hochrangiger Gefahr schwerster Gewalt-

oder Sexualstraftaten untergebracht werden. Dies führte im August 2013 zur Freilassung von neun Gewalt- und Sexualstraftäter aus dem Bezirkskrankenhaus Straubing (Mittler 2013).

2.4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011

Das BVerfG, nach dessen früheren Urteilen rückwirkende Verschärfungen der Sicherungsverwahrung mit den Grundrechten übereinstimmten, musste sich nun in seiner Rechtsprechung mit der diesbezüglichen Ansicht des EGMR beschäftigen. Am 4.5.2011 hob das BVerfG die angefochtenen Entscheidungen von vier Sicherungsverwahrten auf, von denen zwei länger als zehn Jahre nach § 67d Abs. 3 a.F. StGB untergebracht waren, einer nachträglich nach § 66b Abs. 2 StGB und einer nach § 7 Abs. 2 JGG verwahrt war, und verwies die Fälle an entsprechende Gerichte zur Neuentscheidung zurück.

Es urteilte, dass alle Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung nicht dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot entsprächen und so im Sinne der Verhältnismäßigkeit gegen das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 I 1 GG verstoßen. Die rückwirkend verlängerte und die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfüllten zudem nicht das rechtsstaatliche, absolute Vertrauensschutzgebot nach Art. 2 II 2 i.V. mit Art. 20 III GG. Diese Entscheidung machte eine gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung notwendig, für deren Inhalt das BVerfG Individualisierungs- und Intensivierungsmaßnahmen im Therapiebereich, die Umsetzung des Abstandgebots und eine halbjährliche gerichtliche Prüfung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung forderte (Pfister 2011; Pressemitteilung des BVerfG 2011). Umgesetzt werden sollte diese Reform der Sicherungsverwahrung bis spätestens 31.5.2013, da das BVerfG eine nur bis zu diesem Zeitpunkt geltende Übergangsregelung erlassen hatte, von der in Bayern 34 Personen betroffen waren (Szymanski 2011). Um sofortige, unvorbereitete Entlassungen zu vermeiden, hatte das BVerfG die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung nicht aufgehoben, sondern bestimmt, dass in den Fällen der rückwirkenden Verlängerung der Unterbringung über zehn Jahre und der nachträglichen Sicherungsverwahrung geprüft werden musste, ob „eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der

Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und diese an einer psychischen Störung i.S. von §1 I Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes leidet“ (Leipold 2011 S.2). Nur wenn dies bejaht werden konnte, durfte ein Betroffener unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK unter Beachtung des Abstandsgebots weiter untergebracht werden. Anderenfalls war bis spätestens 31.12.2011 seine Entlassung anzuordnen. In allen anderen Fällen durfte Sicherungsverwahrung nur noch ausgesprochen werden und bestehen bleiben, wenn die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergab, dass vom Betroffenen die „Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“ (Leipold 2011 S.2) ausgeht (Pressemitteilung des BVerfG 2011; Leipold 2011).

Das BVerfG verpflichtete den Bundesgesetzgeber, Leitlinien zur Sicherungsverwahrung zu entwerfen und Verfahrensvorschriften sowie die gerichtliche Prüfung über die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung festzusetzen. Die Länder waren für die vollzugliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung sowie die Umsetzung des Abstandsgebots zuständig (Pfister 2011).

Das Urteil des BVerfG setzte die Forderungen des EGMR-Urteils nahezu vollständig um. In der Praxis der Rechtssprechung waren zu diesem Zeitpunkt das Gesetz zur Neuordnung vom 1.1.2011 und die Maßgaben der BVerfG-Urteils zu berücksichtigen. Problematisch war, wie auch schon beim ThUG erwähnt, die Rechtfertigung der Unterbringung über Art. 5 Abs. 1 Satz e Buchstabe e EMRK als „psychisch Kranke“. Der BGH sah in einer Entscheidung eine dissoziale Persönlichkeitsstörung als „psychische Störung“. Das OLG Hamm erklärte, eine psychische Störung müsse das Gewicht einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erlangen (Pfister 2011).

Die DGPPN begrüßte das Urteil des BVerfG vom 4.5.2011, das zur Entwicklung eines überschaubaren und einheitlichen Konzepts der Sicherungsverwahrung führen sollte. Sie betonte die auf dem Therapieanspruch der Sicherungsverwahrten basierende Annährung der verschiedenen Maßregeln und die nötige Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Unterbringungsformen. Zudem forderte sie sowohl die Einbindung der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie bei der Definition des Begriffs „psychische Störung“ als auch die Bildung einer Expertenkommission zur Ausarbeitung eines Konzepts zur Neuregelung der Maßregeln (Müller et al. 2011b).

2.5 „Gesetz zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ vom 1.6. 2013

Am 1. Juni 2013 trat das „Gesetz zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ in Kraft. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde dem StGB, in der Fassung vom 13. November 1998, ein neuer § 66c StGB eingefügt, sowie die §§ 67a, 67c, 67d und 67e StGB inhaltlich geändert. Der neue § 66c StGB regelt die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Diese soll fortan nach einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und auf Basis eines kontinuierlichen Vollzugsplans individuell auf die Untergebrachten zugeschnitten sein und so in Verbindung mit vollzugsöffnenden Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen möglichst schnell zur Beendigung der Maßregel führen (§ 66c Abs.1 Satz 1 und 3 StGB). Zudem wird eine den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasste, vom Strafvollzug getrennte Unterbringung gefordert (§ 66c Abs. 1 Satz 2 StGB). Wird im Urteil (§ 66 StGB) eine Unterbringung nach § 66a oder § 66b StGB ausgesprochen, muss dem Täter schon während des Strafvollzugs eine Betreuung nach § 66 Abs.1 Satz 1 StGB zukommen, um die Vollstreckung bzw. die Anordnung der Sicherungsverwahrung verzichtbar zu machen (§ 66c Abs. 2 StGB).

Der geänderte § 67a StGB besagt, dass eine nachträgliche Überweisung in eine Unterbringungsform nach § 63 oder § 64 StGB auch für sich noch im Vollzug befindliche Straftäter, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, möglich ist (Abs. 2 Satz 2). Bis zum Beginn der Unterbringung hat das Gericht jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die oben genannte Entscheidung auf Grund mangelnder Erfolgsaussichten wieder aufgehoben werden muss (Abs. 4 Satz 2 StGB).

Sollte gemäß dem neuen § 67c Abs. 1 StGB die vor dem Ende des Strafvollzugs durchzuführende Prüfung ergeben, dass der Zweck der Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich ist bzw. die Sicherungsverwahrung aufgrund mangelnder Betreuung unverhältnismäßig wäre, wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt.

Laut §67d Abs. 2 Satz 2 StGB wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgesetzt und Führungsaufsicht angeordnet, wenn das Gericht nach Beginn der Maßregel erkennt, dass dem Untergebrachten nicht bis zu einer vom Gericht

festgelegten Frist von maximal sechs Monaten eine individuelle Betreuung gemäß §66c Abs. 1 StGB zukommt.

Mit dem neuen § 67e Abs. 2 StGB liegt die Frist innerhalb der geprüft werden kann, ob die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung oder ihre Beendigung möglich ist, bei einem Jahr und mit Ablauf von zehn Jahren bei neun Monaten.

Im Zuge der Neuregelung der Sicherungsverwahrung wurden auch am Jugendgerichtgesetz Änderungen vollzogen. Ein neu eingeführter § 7 Abs. 2 und 3 JGG ermöglicht die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für Jugendliche. Sicherungsverwahrung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden in Zusammenhang mit einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren und bzw. oder einem Verbrechen eines genannten Deliktkatalogs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wurde und die Gesamtwürdigung des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit auf neue Straftaten dieses Deliktkatalogs schließen lässt (Abs. 2). In diesen Fällen soll zur Förderung der Resozialisierung bereits die Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung vollzogen werden (Abs. 3). Auch die Sicherungsverwahrung für Heranwachsende wurde in § 106 JGG geändert. Sicherungsverwahrung darf unter Vorbehalt ausgesprochen werden, wenn der Heranwachsende wegen eines Verbrechens eines definierten Deliktkatalogs, durch welches die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt wurden zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung des Täters mit hinreichender Sicherheit oder zumindest wahrscheinlich auf einen Hang zu den im Deliktkatalog genannten Taten schließen lässt (Abs. 3). Zudem kann die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch bei einem Vergehen nach § 176 StGB in Kombination mit § 66 Abs. 3 StGB ausgesprochen werden (Bundestag 2012).

Die primäre Sicherungsverwahrung bleibt folglich hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen unverändert. Unter verfassungsrechtlichen und konventionskonformen Gesichtspunkten ist dies nicht zu beanstanden. Auch bei der unverändert bestehen bleibenden vorbehaltenen Sicherungsverwahrung dürften sich verfassungs- und konventionsrechtlich keine Probleme ergeben. Verfassungsrechtlich dürfte §66b StGB für Neufälle das Vertrauensschutzgebot verletzen. Für eine verfassungskonforme Anwendung sollte bei Neufällen die Erledigungserklärung gem. § 67d Abs. 6 S. 1 StGB mit der Feststellung einer psychischen Störung i.S.d. § 1 ThUG sowie einer hochgradigen Gefahr der

Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten gekoppelt sein. Eine Konventionswidrigkeit zu Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK ergibt sich, wenn die zur Unterbringung nach § 63 StGB geführte Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurde. Für Altfälle, also vor dem 1. Januar 2011 begangene Anlasstaten, besteht zudem die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1, 2 i.d.F. d. SichVNachtrEG in Kombination mit einer vorliegenden psychische Störung, von der eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten abzuleiten ist (Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB). Experten halten dies für verfassungsrechtlich, die Konventionskonformität mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK ist offen (Zimmermann 2013).

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abstandsgebot werden auf Bundesebene umgesetzt. Die Länder haben für die vollzugliche Ausgestaltung und die Umsetzung des Abstandsgebots gesorgt. Das Land Bayern hat die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in einem eigenen Gesetz, dem „Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung“ (BayStVollzG), geregelt. Es trat am 1. Juni 2013 in Kraft. Dieses Gesetz verspricht den Sicherungsverwahrten Verbesserungen und Vorteile gegenüber dem Strafvollzug. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung findet in Bayern seit Anfang Juni 2013 in vier neuen, 26 Millionen teuren Gebäuden der JVA Straubing statt (Sabinsky-Wolf 2013). Hier bewohnt jeder Untergebrachte ein eigenes Zimmer, das er selbst gestalten kann. Es ist den Sicherungsverwahrten beispielsweise möglich eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu verpflegen und sich innerhalb der Einrichtung sowie auf einem Außenbereich frei zu bewegen. Zudem ist ein anstaltsinterner Handel mit geringwertigen Sachen gestattet. Den Untergebrachten werden umfangreiche Rechte zu Außenkontakten erlaubt, wie verschiedene Formen der Telekommunikation, Besuche und Ausführungen zur Förderung familiärer und freundschaftlicher Kontakte. Beschäftigte Verwahrte erhalten eine höhere Vergütung als im Strafvollzug (Landtag des Freistaates Bayern 2013).

Bundes- und Landesgesetzgeber sind der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung nachgekommen und haben Reformen durchgeführt. Mit dem "Gesetz zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung" kommt es also zu einer weitestgehenden Abschaffung der rechtlich umstrittenen nachträglichen Sicherungsverwahrung zugunsten der

vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und zu einer Reduzierung des Katalogs der Anlasstaten, Eigentumsdelikte entfallen hier. Positiv zu bewerten ist auch die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.

3. Fragestellung

Ziel der vorliegenden auf einer retrospektiven Untersuchung basierenden Arbeit ist zu prüfen, ob sich die Gefährlichkeit der rückwirkend länger als zehn Jahre oder nachträglich in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen mit empirisch-validierten Prognoseinstrumenten abbildet und ihre Gefährlichkeit mit den Risikoprofilen des Münchner Prognoseprojekts und anderer Gutachtenskollektiven zu vergleichen.

Seit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ aus dem Jahr 1998 galt die primäre Sicherungsverwahrung unbefristet und konnte nach § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB nach Ablauf von zehn Jahren für erledigt erklärt werden, „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hangs Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (Kinzig 2010b S.13). Mit der 2004 eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung war es möglich, Täter eines bestimmten Delikt- bzw. Strafkatalogs, bei denen nach der Verurteilung Tatsachen erkennbar wurden, „die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“ und „die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden“ (Schöch 2011a S. 3), weiter unterzubringen. Im Fall der Probanden der vorliegenden Studie kamen Gutachter und Gerichte auf Grund der oben genannten Gesetze bis zum Urteil des BVerfG vom 4.5.2011 zu dem Schluss, dass die Gefährlichkeit dieser Straftäter eine Entlassung nicht erlaube bzw. die weitere Verwahrung rechtfertige.

In der Literatur findet man zahlreiche Rückfalluntersuchungen. Erwähnt sei an dieser Stelle beispielhaft die von Alex und Feltes von 2007 bis 2009 in Baden-Württemberg durchgeführte Studie an 77 als hoch gefährlich eingestuften, jedoch aufgrund fehlender formeller Voraussetzungen entlassenen Straftätern. Nach einer time-at-risk von mindestens eineinhalb Jahren zeigte sich am 30.6.2008, dass 50 Personen (64,9%) keinen erneuten Eintrag ins BZR erhalten hatten. 10 Personen (13,0%) waren zu einer Geldstrafe, 5 Personen (6,5%) zu einer Bewährungsstrafe und 12 Personen (15,6%) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden, wobei

bei 3 Personen zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet worden war. Die Quote der richtigen Prognosen betrug nur 4 % (Alex, Feltes 2010).

Experten diskutieren verschiedene Möglichkeiten der Erstellung von Gefährlichkeits- und Rückfallprognosen (Nedopil 2007; Seifert 2006; Leygraf 2004). Einerseits wird die Meinung vertreten, korrekte Risikoeinschätzungen könnten allein durch klinische Begutachtung erreicht werden (Litwack, Schlesinger 1999), andererseits wird die Verwendung standardisierter Prognoseinstrumente favorisiert (Hilton et al. 2010). Prognoseinstrumente sollten als Hilfsmittel zur Überprüfung empirischer Risikofaktoren gesehen werden, die zusammen mit Verlaufsbeobachtungen und der Berücksichtigung individueller und dynamischer Risikofaktoren zu differenzierten Einzelfallprognosen führen (Stadtland et al. 2006). Nedopil fordert heute zur Individualprognose folgende differenziertere Form der Fragestellung: „Wer wird wann, unter welchen Umständen, mit welchem Delikt rückfällig und wie können wir das verhindern?“ (Nedopil 2005 S. 59).

Drei verschiedene Konzepte können zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden. Das *idiographische Konzept* befasst sich mit eingeschliffenen Verhaltensweisen des Betroffenen, die zu einer Wiederholung eines bestimmten Verhaltens führen können. Das *nomothetische Konzept* beruht auf empirischen Ergebnissen aus Voruntersuchungen, die auf den Fall des Betroffenen angewandt werden. Dieses Konzept stellt die Grundlage der heutigen empirischen Prognoseinstrumente dar. Nedopil bevorzugt das *hypothesengeleitete Konzept*, das auf der Entwicklung einer individuellen Hypothese zur Delinquenzgenese basiert. Dabei können mit Prognoseinstrumenten Risikofaktoren identifiziert, diesen protektive Faktoren gegenübergestellt werden und empirisches Wissen in die Beurteilung miteinfließen (Nedopil 2005).

Trotz der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der prognostischen Beurteilung von Straftätern bergen Prognoseentscheidungen „stets das Risiko der Fehlprognose, sind aber im Recht gleichwohl unumgänglich. Die Prognose ist und bleibt als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein“ (Kröber et al. 1994 S.10/11).

Bei der in dieser Arbeit vorgenommenen Gefährlichkeitseinschätzung des Probandenkollektivs werden folgende Hypothesen geprüft:

H_o: Die Risikoprofile, ermittelt anhand strafrechtlicher bzw. soziodemographischer Daten und standardisierter Prognoseinstrumente, unterscheiden sich bei den rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten nicht von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten.

H_1: Die Risikoprofile, ermittelt anhand strafrechtlicher bzw. soziodemographischer Daten und standardisierter Prognoseinstrumente, unterscheiden sich bei den rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten.

4. Material und Methoden

4.1 Stichprobe

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Gefährlichkeit der vom BVerfG-Urteil vom 4.5.2011 betroffenen rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten. Im Rahmen der dazu durchgeführten Datenerhebung wurden in der JVA Straubing retrospektiv Gutachtenbände, Gerichtsurteile und Vollzugsakten aller hier untergebrachten Personen, die rückwirkend länger als zehn Jahre oder nachträglich sicherungsverwahrt wurden, ausgewertet. Dieses Einschlusskriterium der Stichprobe traf zum Zeitpunkt der Datenerfassung auf 27 Männer zu. Durchschnittlich standen von jeder Person 6 zwischen 50 und 130 Seiten lange Gutachten zur Verfügung, minimal drei und maximal neun. Die Gutachten, die zumeist auf Aktenlage und persönlicher Untersuchung basierten, zu der die Betroffenen in einer forensischen Abteilung vorgeführt oder in Haft vom Sachverständigen besucht worden waren, nahmen entweder Stellung zur Frage der Schuldfähigkeit (§20/21 StGB), der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§64 StGB), zur Frage der Bewährungsaussetzung (§67d II StGB), der Reststrafenaussetzung (§57 StGB) oder zur Frage der Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre (§ 67d III StGB), der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§66b StGB) und der Beendigung der Sicherungsverwahrung (§ 67d IV StGB). Das gesamte verfügbare Aktenmaterial beinhaltete umfangreiche fremdanamnestische sowie eigene Angaben der Probanden zur Biographie, zahlreiche strafrechtliche Daten, körperliche, psychiatrische und neurologische Untersuchungsbefunde, psychopathologische Befunde, eventuelle Zusatzuntersuchungen wie Testpsychologie, Elektroenzephalografie und Computertomographie, Informationen zur Krankheitsanamnese, zur Suchtmittelanamnese, zur Sexualanamnese, zum Vollzugsverlauf, zu möglichen Verhaltensauffälligkeiten bei Begutachtung, zur Therapie und zur Prognose. Für alle in die Studie einbezogenen Probanden waren die notwendigen Informationen zur Anwendung der nachfolgend beschriebenen Dokumentationen vorhanden. Die Datenauswertung erfolgte nach fachgerechtem Training und unter regelmäßiger Supervision.

4.2 Probandenkollektiv

Alle 27 Personen, deren Aktenmaterial als Grundlage dieser retrospektiven Studie diente, befanden sich zum Zeitpunkt der Datenanalyse in der JVA Straubing. Das gesamte Probandenkollektiv war männlichen Geschlechts. Der größte Anteil der Männer war deutsch (n = 25; 92.6%) und hatte einen einfachen Hauptschulabschluss (n=15; 55.6%) absolviert. Im Rahmen des Indexdelikts lag der Anteil der Gewalttäter mit 21 Probanden bei 77.8%, der Anteil der Sexualstraftäter (Vergewaltigung/Nötigung und sonstige Sexualdelikte) mit 19 Personen bei 70.4%.
Zum Zeitpunkt des Indexdelikts waren die meisten Probanden ledig (n=16; 59,3%) und ihr mittleres Alter betrug 35.11 Jahre (SD 9.30). Der jüngste Proband war 19 Jahre, der Älteste 58 Jahre alt.

4.3 Erhebung

Zur retrospektiven Datenerhebung kamen folgende Dokumentationen zur Anwendung:

- Forensisch-Psychiatrisches Dokumentationssystem (FPDS)
- Integrierte Liste der Risikovariablen (ILRV)
- Historical Clinical Risk (HCR-20)
- Psychopathie Checklist Revised (PCL-R)
- Violence Risk Appraisal Guide (VRAG)
- Static-99
- Sexual Violence Risk (SVR)
- Deliktschwereindex nach Schöch

4.3.1 Forensisch-Psychiatrisches Dokumentationssystem (FPDS)

Das „Forensisch Psychiatrische Dokumentationssystem“ (FPDS) dient der standardisierten Erfassung soziodemographischer und psychopathologischer Daten forensischer Patienten. Es wurde in den 80er Jahren von Nedopil entwickelt

(Nedopil, Grassl 1988) und in der Folge zu einem modular aufgebauten Dokumentationssystem, bestehend aus dem Hauptmodul „Allgemeine Basisdokumentation“ und den fünf Ergänzungsmodulen „Strafrecht“, „Behandlung (§63)“, „Sucht“, „Sexualität/Sexualstraftäter“ und „Prognose“, auf die je nach Bedarf zusätzlich zurückgegriffen wird, weiterentwickelt (Kröber et al. 1994). Mit der Anwendung des FPDS soll die Datenerhebung einheitlich und transparent sein und ihre Qualität gesteigert werden (Mende 1983).

In der vorliegenden Studie wurde neben dem Hauptmodul „Allgemeine Basisdokumentation“ das Ergänzungsmodul „Strafrecht“ ausgefüllt. Das Hauptmodul umfasst 110 Variablen, die in die sieben Teile Untersuchungsdurchführung, soziodemographische Daten, familiärer Hintergrund, frühere Störungen, Sexualität, Untersuchungsbefund und Diagnose gegliedert sind. Das 82 Variablen beinhaltende Ergänzungsmodul "Strafrecht" besteht aus den sechs Teilen Allgemeines, Aktenlage, Anamnese der Delinquenz, psychosoziale Belastungen, Tatmerkmale und Beurteilung.

Alle Variablen sind qualitativer oder quantitativer Art. Qualitative Variablen wie "Nationalität" werden mit definierten Ziffern, qualitative, dichotome Variablen wie "Gewalt in der Primärfamilie" werden mit „1“ als "vorhanden" und „0“ als "nicht vorhanden" codiert. Quantitative, ordinale Merkmale werden mit „0“ als "nicht vorhanden", mit „1“ als "vorhanden in geringer Ausprägung", mit „2“ als "vorhanden in mäßiger Ausprägung" und mit „3“ als "vorhanden in sehr starker Ausprägung" beziffert. Nicht beurteilbare Variablen werden mit „9“ gekennzeichnet.

Sowohl das Hauptmodul als auch das in der durchgeführten Untersuchung angewandte Ergänzungsmodul wurden in der vorliegenden Studie um einige zusätzliche Informationen enthaltende Variablen ergänzt, sodass insgesamt ca. 300 Variablen erhoben wurden.

4.3.2 Integrierte Liste der Risikovariablen (ILRV)

Bei der „Integrierten Liste der Risikovariablen“ (ILRV), dem Prognosemodul des FPDS, handelt es sich um eine Checkliste zur Beurteilung des Rückfallrisikos forensischer Patienten. Konzipiert wurde sie von Nedopil im Jahr 1986, einem Zeitpunkt zu dem es noch keine akzeptablen Risikolisten gab (Nedopil 1986). Sie

basiert auf Gutachtenanalysen, die für die Prognose entscheidende Faktoren herausfiltern sollten. Ziel der Arbeit war ein Prognoseinstrument für Kliniker zu schaffen, das neben Risikofaktoren auch protektive Faktoren bei der Prognosestellung berücksichtigt. Die endgültige Version der ILRV wurde 1997 publiziert (Nedopil 2005).

Die ILRV besteht aus vier Teilen. Abschnitt A beinhaltet 5 Variablen zu Besonderheiten des Indexdelikts, Abschnitt B 9 anamnestische, historische Variablen zur prädeliktischen Persönlichkeit, Abschnitt C 7 klinische Variablen zur postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung und Abschnitt D beschreibt 9 Risikovariablen zum sozialen Empfangsraum.

Da es bei der Veröffentlichung des HCR-20/1 im Jahr 1995 zu Überschneidungen mit der ILRV kam, wurden einige Variablen aus dem HCR-20 übernommen und in der ILRV entsprechend gekennzeichnet ((H1) bis (H10) bzw. (C2), (C4), (R2), (R4) und (R5)) (Webster, Eaves 1995).

Die Besonderheit der ILRV besteht darin, dass sie als einziges Prognoseinstrument mit einer eigenen Variablen die Basisrate für Rückfälligkeit, deren prognostische Bedeutung von verschiedenen Autoren (Caldwell 2010; Brown 2008; Larrabee 2007; Cunningham, Reidy 1998) bestätigt wurde, erfasst.

Die Bewertung aller Variablen der ILRV erfolgt nach einem 3-Punkte-Schema mit 0 bis 2 Punkten, die je nach Variable für „das Merkmal ist nicht, fraglich oder sicher vorhanden“ stehen. Kann eine Variable nicht beantwortet werden, wird sie mit „9“ gekennzeichnet. Der maximale Gesamtscore beträgt 60 Punkte. Für die Praxis gibt es keine Formel zur Bestimmung des Prognosescores. Vielmehr sollen mit Hilfe der ILRV laut Nedopil im Einzelfall keine empirisch gesicherten Faktoren übersehen werden und ein hypothesengeleitetes Konzept zur Risikoeinschätzung entwickelt werden (Nedopil 2005).

Die prädiktive Validität der ILRV konnte in einigen Studien nachgewiesen werden (Nedopil, Stadtland 2006). Wie beim HCR-20/2 ist auch bei der ILRV die prädiktive Validität der H-Items den C- und R-Items, besonders bei der Vorhersage nicht-gewalttätiger Rückfälle, überlegen (Stadtland, Nedopil 2004).

4.3.3 Historical Clinical Risk (HCR-20)

Im Jahr 1997 wurde basierend auf neuen empirischen Forschungsergebnissen und Diskussionen mit erfahrenen Klinikern von Webster, Douglas und Eaves in Kanada die zweite Version des HCR-20 publiziert. Es handelt sich um eine Risikocheckliste zur Beurteilung von Personen, bei denen der Verdacht auf eine psychische Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung besteht und in der Vergangenheit bereits oder noch nie straffälliges Verhalten auftrat (Webster, Eaves 1997).

Der HCR-20 besteht aus 20 Risikovariablen. 10 Variablen sind historischer, statischer, 5 Variablen klinischer, dynamischer Art und weitere 5 dynamische Variablen betreffen das Risikomanagement. Der HCR-20 enthält eine Variable PCL-R Gesamtscore.

Die Variablen werden auf einer Punkteskala von 0 bis 2 bewertet, wobei „0“ für "nein - das Item trifft definitiv nicht zu", „1“ für "möglich - das Item trifft möglicherweise/teilweise zu" und „2“ für "ja - das Item trifft sicher zu" steht. Kann ein Item nicht beantwortet werden, wird eine „9“ vergeben. Der maximale Gesamtwert des HCR-20 beträgt 40 Punkte. Das Ergebnis der HCR-20 Auswertung wird mit den drei Kategorien niedriges, mittleres und hohes Gewaltrisiko beurteilt, wobei für diese drei Risikogruppen keine Punktwerte vorgegeben werden, die angeben, ab welchem Gesamtscore die Rückfallwahrscheinlichkeit signifikant erhöht ist (Nedopil 2005).

Die prädiktive Validität des HCR-20 ist in verschiedenen auch deutschen Studien nachgewiesen worden (Douglas et. al 2003; McNiel et al. 2003; Nicholls et al. 2004; Tengstrom 2001; Belfrage, Douglas 2002; Rossegger et al. 2010; Nedopil, Stadtland 2006). Die H-Items zeigen in Studien eine höhere Korrelation zu kriminellen und gewalttätigen Rückfällen als die C- und R-Items (Stadtland et al. 2006; Webster, Eaves 1997; Stadtland, Nedopil 2004).

4.3.4 Psychopathie Checklist Revised (PCL-R)

Die „Psychopathy-Checklist“ von Hare ist um den Begriff „psychopathy“ konzipiert und soll diesen Persönlichkeitstyp reliabel identifizieren. Der dem englischen Wort entsprechende deutsche Begriff „Psychopathie“ ist in seiner Definition nicht mit

„psychopathy“ identisch und sehr umstritten. Zum einen herrscht Unklarheit bezüglich seiner Definition und in Bezug auf Begriffe, die seiner Charakterisierung dienen, zum anderen ist „Psychopathie“ sehr negativ assoziiert. Deshalb wird auch im deutschen Sprachraum meist der einheitlich definierte Begriff „psychopathy“ verwendet (Nedopil 2005). Rush hatte bereits 1812 „psychopathy“ als „moral alienation of mind“ mit Verantwortungslosigkeit, Aggressivität und Rücksichtslosigkeit charakterisiert (Gentile, Miller 2009). 1941 beschrieb Checkley „psychopatic individuals“ als Personen, die inadäquat motiviertes, antisoziales Verhalten und Unfähigkeit zu emotionaler Bindung, Schuldgefühl und Bedauern zeigen. Sie weisen Persönlichkeitseigenschaften auf, die in Zusammenhang mit einem erhöhten Deliktrisiko stehen (Checkley 1941). Checkley benannte 16 typische Merkmale der „psychopathy“ anhand derer Hare 1980 die „Psychopathy Checklist“ (Hare 1980) und 1985 die erste und 1991 die zweite Version der „Psychopathy Checklist Revised“ (PCL-R) entwickelte (Hare 1991).

Die PCL-R umfasst 20 Variablen, die mit einem 3-Punkte-System vergleichbar dem der ILRV und des HCR-20/2 bewertet werden. Können ein oder mehrere Items nicht ausgefüllt werden, ist mit Hilfe einer entsprechenden Tabelle des QuikScore-Formulars der Gesamtwert zu ermitteln („Prorating“). Der maximale Gesamtwert liegt bei 40 Punkten. In den USA liegt der cut-off Wert, der Wert ab dem der Proband als „psychopath“ eingestuft wird, bei 30 Punkten (Hare 2003). Hartmann, Hollweg und Nedopil schlagen für deutsche Probanden einen cut-off Wert von 25 vor, da in Deutschland ein bestimmter PCL-R Wert für einen höheren Grad der „psychopathy“ steht (Hartmann et al. 2001). Es gibt aber auch Stimmen, die sich gegen einen festen cut-off Wert zur Rückfallprognose aussprechen. Ein hoher PCL-R Gesamtwert korreliert mit allgemeiner Rückfälligkeit (Langevin, Curnoe 2011; Hemphill et al. 1998), mit gewalttätigen Rückfällen (Barbaree 2005; Dolan, Doyle 2000; Stadtland et al. 2005b) und mit dem Zeitpunkt des Rückfalls (Harris et al. 2002; Langton et al. 2006). Es muss nicht jede Person, die nach der PCL-R als „psychopath“ eingestuft wird, auch straffällig werden (Hart, Hare 1997). Studien zeigen jedoch, dass bei gemeinsamem Auftreten von Psychopathie und Kriminalität das Rückfallrisiko groß ist (Barbaree 2005; Dolan, Doyle 2000; Hart, Hare 1997).

Obwohl die PCL-R ein homogenes Konstrukt misst (Hare, Neumann 2005), konnte durch Faktorenanalyse ein 2- bzw. 3-Faktoren-Modell identifiziert werden. Beim 2-Faktoren-Modell, das insgesamt 17 Variablen enthält, beschreibt Faktor 1 (2.1)

gemütsarmes, gewissen- und rücksichtsloses Verhalten. Faktor 2 (2.2) beschäftigt sich mit dem Vorhandensein von chronisch antisozialem, sozial abweichendem und instabilem Verhalten (Hare 1990; Nedopil 2005). Beim 3-Faktoren-Modell, das aus 13 Variablen besteht, umfasst Faktor 1 (3.1) den zwischenmenschlichen Bereich mit täuschendem und arrogantem Verhalten, Faktor 2 (3.2) den affektiven Bereich und Faktor 3 (3.3) die Verhaltensstörung mit verantwortungsloser und impulsiver Lebensweise (Cooke, Michie 2001; Nedopil 2005). In der 2. Auflage der PCL-R schlägt Hare ein 4-Faktoren-Modell vor (Hare 2003). Es gibt Studien, die bis zu sieben verschiedene Faktoren berechnen. Deren zufriedenstellende Validität wird jedoch bezweifelt (Harpur et al. 1988). Der PCL-R ist als Variable im VRAG und HCR-20 enthalten.

Die prädiktive Validität des PCL-R wurde in zahlreichen auch deutschen Studien nachgewiesen (Hartmann et al. 2001; Tengstrom 2001; Urbaniok et al. 2007; Neves et al. 2011; Dolan, Völlm 2009; Stadtland, Nedopil 2004).

4.3.5 Violence Risk Appraisal Guide (VRAG)

Der „Violence Risk Appraisal Guide“ ist ein aktuarisches Prognoseinstrument zur Bestimmung des gewalttätigen Rückfallrisikos von forensischen Patienten und Strafgefangenen, die in der Vergangenheit schwerwiegende Delikte begangen haben (Harris et al. 2004). Er wurde im Jahr 1993 von Harris et al. publiziert (Harris et al. 1993). Entwickelt wurde er in Kanada anhand einer Stichprobe von 618 psychisch kranken, männlichen Rechtsbrechern, für die Rückfallprognosen erstellt worden waren und von denen 31% nach einer time-at-risk von 7 Jahren rückfällig geworden waren. Aus diesen empirischen Daten wurden durch multiple Regressionsanalysen 12 statische Risikofaktoren ermittelt. Die ausgewählten Faktoren korrelierten am besten mit der Rückfälligkeit, untereinander aber nur gering. Der VRAG ist das einzige Instrument, das auf einem empirisch ermittelten Datensatz basiert (Nedopil 2005).

Die Gewichtung der Variablen erfolgt nach der Methode von Nuffield (Quinsey et al. 2006). Der VRAG enthält eine Variable PCL-R Gesamtscore, die am stärksten gewichtet wird. Die Variablen "Alter", "Schizophrenie", "weibliches Opfer" und "Verletzungsgrad des Opfers" korrelieren negativ, alle übrigen Variablen positiv mit

dem Rückfallrisiko. Der Summenwert des VRAG kann zwischen –26 und + 38 liegen. Er korreliert positiv mit mindestens einem gewalttätigen Rückfall, mit der Schwere des Rückfalls und mit der Zeitspanne, in der ein Rückfall auftritt. Der VRAG ist ein dimensionales Konstrukt, dem man „vorhergesagte Wahrscheinlichkeiten“ entnehmen kann. Anhand der original Stichprobe wurde der Gesamtscore in 9 Gruppen zu je 7 Punkten eingeteilt und die Rückfallwahrscheinlichkeiten innerhalb von 7 und 10 Jahren für die unterschiedlichen Gruppen berechnet (Nedopil 2005).
In der Originalstichprobe zeigte der VRAG eine hohe prädiktive Validität (AUC .76). Zudem wurde er in einigen unabhängigen internationalen und deutschen Studien validiert (Harris et al. 2004, Harris et al. 2002, Kröner 2005).

4.3.6 Static-99

Der Static-99, ein aktuarisches Instrument, das zur Beurteilung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern dient, wurde 1999 von Hanson und Thornton in Kanada publiziert (Hanson, Thornton 1999). Er basiert auf Metaanalysen mehrerer Verlaufsuntersuchungen von Sexualstraftätern in Kanada, den USA und Großbritannien, die aufgrund von Vergewaltigungen oder Kindesmissbrauch inhaftiert wurden (Anderson, Hanson 2010).
Bewertet werden die 10 Items bei Bejahung mit 1 Punkt, bei Verneinung mit 0 Punkten. Merkmal 5 stellt eine Ausnahme dar und kann 0 bis 3 Punkte erhalten. Insgesamt können 12 Punkte vergeben werden (Nedopil 2005).
Mittlerweile wurde der Static-99 zum Static-2002 weiterentwickelt, dessen Validität laut verschiedener Studien über der des Static-99 liegen soll (Hanson et al. 2010; Boughner 2010). Die Validität des Static-99 wurde in mehreren Studien, auch bei deutschen Stichproben, nachgewiesen. Der Static-2002 wurde im deutschen Sprachraum jedoch bisher kaum validiert (Endrass et al. 2009; De Vogel 2004b; Stadtland et al. 2005a; Eher et al. 2008; Stadtland et al. 2006).

4.3.7 Sexual Violence Risk (SVR)

Der SVR-20 wurde in Kanada von mehreren Autoren um Webster für Praktiker zur Vorhersage von sexuellen Gewalttaten von bereits straffällig gewordenen Personen konzipiert (Boer et al. 1997).
Dieses Einschätzungsverfahren besteht aus 20 Items, die sich auf die psychosoziale Anpassung des Individuums, die Vorgeschichte sexueller Delinquenz und die Zukunftspläne des Probanden beziehen (Stadtland et al. 2006). Die Variablen sind sowohl statischer als auch dynamischer Art.
Das Bewertungsschema entspricht dem der ILRV, des HCR-20 und der PCL-R. Liegt ein Merkmal sicher vor und erhält 2 Punkte, sollte zusätzlich vermerkt werden, ob sich im letzten Jahr diesbezüglich keine (0), positive (-) oder negative (+) Änderungen ergeben haben. Der maximale Gesamtscore liegt bei 40 Punkten. Es sind keine Grenzwerte zur Abstufung des Rückfallrisikos angegeben. Das Risiko soll mit niedrig, mittel oder hoch eingeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich Gesamtscore und Gefährlichkeit nicht linear verhalten, sondern die Gefährlichkeit von spezifischen Kombinationen der Risikofaktoren abhängt (Müller-Isberner et al. 2000). Aus diesem Grund ist der SVR „nur als erster Schritt zur Entwicklung eines minimalen Praxisstandards“ (Nedopil 2005 S.112) zu sehen. Internationale und deutsche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen eine gute prädiktive Validität des SVR (De Vogel 2004b; Ramirez et al. 2009; Hart et al. 2010; Stadtland et al. 2005a; Dietiker et al. 2007; Stadtland et al. 2006).

4.3.8 Deliktschwereindex nach Schöch

Beim Deliktschwereindex handelt es sich um einen von Schöch entworfenen und von verschiedenen Autoren weiterentwickelten dreidimensionalen Index, der die Faktoren gesetzlicher Strafrahmen, richterliche Strafzumessungspraxis und Schwereeinschätzung zusammenfasst (Götting 2004). Den verschiedenen Tatbeständen sind dementsprechend unterschiedlich hohe Indexwerte zugeteilt. Bei Vorliegen des Versuchs, der Beihilfe oder eines minder schweren Falls erfolgt je nach Höhe des Indexwerts ein Punktabzug.

4.4 Statistische Auswertung

Die Daten wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS Version 21.0 erfasst und ausgewertet.
Bei der deskriptiven Datenanalyse wurden Häufigkeitsberechnungen und Berechnungen einzelner statistischer Lage- und Streuungsmaße (Mittelwert, Standardabweichung, Median) vorgenommen.
Da es sich um eine sehr kleine Stichprobe handelt (N=27) wurden statistische Prüfverfahren mit nichtparametrischen Tests durchgeführt. Das Signifikanzniveau α wurde mit 0.05 definiert. Der Vergleich der Gesamt- und Teilscores der Prognoseinstrumente der vorliegenden Stichprobe mit den Werten des Münchner Prognoseprojekts basiert auf dem Mann-Whitney-Test.

4.5 Definitionen

- Gewalttat: Mord und Totschlag, Körperverletzung, Raub, Erpressung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung, Nötigung
- Nichtgewalttat: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Brandstiftung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetzt, Sachbeschädigung, sexueller Mißbrauch von Kindern, Exhibitionismus, Zeigen pornographischer Schriften
- Sexualdelikte: Vergewaltigung, Nötigung
- Andere Sexualdelikte: Sexueller Missbrauch von Kindern, Exhibitionismus, Zeigen pornographischer Schriften

5. Ergebnisse

Im Ergebnisteil werden zuerst die soziodemographischen bzw. strafrechtlichen Daten des vorliegenden Probandenkollektivs dargestellt. Anschließend wird geprüft, ob sich die Gefährlichkeit der Personen, die rückwirkend länger als zehn Jahre oder nachträglich in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, mit empirisch-validierten Prognoseinstrumenten abbildet und diese Gefährlichkeit mit den Risikoprofilen des Münchner Prognoseprojekts verglichen.

5.1 Soziodemographische Daten

5.1.1 Geschlecht und Alter

Alle 27 Probanden waren männlichen Geschlechts.
Zum Zeitpunkt der Datenerfassung lag der Mittelwert der Altersverteilung bei 52.59 Jahren (SD 11.03), der Median betrug 53.00 Jahre. Der jüngste Proband war 30, der Älteste 73 Jahre alt. Eine Einteilung der Männer in Altersgruppen ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Altersstruktur zum Zeitpunkt der Datenerfassung

Altersgruppen (Jahre)	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
30-40	4	14.8
41-50	5	18.5
51-60	13	48.2
61-70	3	11.1
71-73	2	7.4
Gesamt	27	100.0

5.1.2 Nationalität

Tabelle 2: Nationalität

Nationalität	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Deutsch	25	92.6
Osteuropäisch	1	3.7
Staatenlos	1	3.7
Gesamt	27	100.0

5.1.3 Familienstand und Kinder

Keiner der Männer führte zum Zeitpunkt der Datenerfassung eine feste Beziehung (regelmäßiger Besuch, Briefverkehr oder regelmäßige Telefonate) zu einer extramural lebenden Person. Zudem waren 15 (55.6%) der 27 Probanden kinderlos.

Tabelle 3: Familienstand zum Zeitpunkt der Datenerfassung

Familienstand	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Ledig	13	48.2
Geschieden	11	40.7
Verwitwet	1	3.7
Verheiratet, getrennt lebend	1	3.7
Lebenspartnerschaft	1	3.7
Gesamt	27	100.0

Tabelle 4: Aktuelle Anzahl der Kinder

Kinder	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
0 Kinder	15	55.6
1 Kind	5	18.5
2 Kinder	4	14.8
3 Kinder	2	7.4
4 Kinder	1	3.7
Gesamt	27	100.0

5.1.4 Familiäre Situation in der Kindheit

In der Kindheit führten lediglich 6 Probanden (22.2%) eine unauffällige Beziehung zur leiblichen Mutter und nur 3 Probanden (11.1%) eine solche zum Vater.

Tabelle 5: Mutter-Proband-Beziehung

Mutter-Proband-Beziehung	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Kein/nur sporadischer Kontakt in den ersten 3 Lebensjahren	3	11.1
Unauffällig	6	22.2
Auffällig/gestört	18	66.7
Gesamt	27	100.0

Tabelle 6: Vater-Proband-Beziehung

Vater-Proband-Beziehung	Anzahl der Probanden	Prozent
Kein/nur sporadischer Kontakt in den ersten 3 Lebensjahren	11	40.7
Unauffällig	3	11.1
Auffällig/gestört	13	48.2
Gesamt	27	100.0

Gewalt in der Primärfamilie bestand bei 21 Personen (77.8%) sowohl zwischen Eltern und Kindern, als auch nur unter den Kindern oder zwischen den Eltern. 6 Personen (22.2%) erlebten keine Gewalt in ihrer Familie. Hostilität wurde von 19 Probanden (70.4%) bestätigt.

Im Zeitraum bis zu ihrem 15. Lebensjahr waren lediglich 15 Probanden (55.6%) nie in einem Heim, aber 12 Probanden (44.4%) mindestens einmal in einem Heim untergebracht. Die 27 Probanden befanden sich durchschnittlich 2.67 Jahre (SD 3.77), maximal 12 und minimal 0 Jahre im Heim.

Tabelle 7: Erziehungssituation der Probanden bis zu ihrem 15. Lebensjahr

Aufgewachsen mit/bei...	Anzahl der Probanden	Prozent
2 Elternteile	10	37.0
1 Elternteil	3	11.1
1 Elternteil und elternähnliche Person	1	3.7
Pflegeeltern	1	3.7
Wechselnde Erziehungssituation (mindestens ein Heimaufenthalt)	12	44.5
Gesamt	27	100.0

5.1.5 Aktuelle familiäre und soziale Kontakte

4 Probanden (14.8%) bekamen aktuell in der Sicherungsverwahrung regelmäßig jeden Monat, 12 Probanden (44.4%) unregelmäßig und 11 Probanden (40.7%) überhaupt keinen Besuch.

16 Männer (59.3%) hatten keinen und nur 2 Männer (7.4%) einen unterstützenden Kontakt zur Primärfamilie. 9 Männer (33.3%) unterhielten eine lose Verbindung (1-3 Kontakte pro Jahr in Haft und keine Aussicht auf Unterstützung nach Freilassung) zu ihrer Familie.

Bei nur 9 Probanden (33.3%) bestand ein unterstützender Kontakt zu Organisationen (z.B. ehrenamtliche Betreuer). Der Rest (66.7%) zeigte daran kein Interesse.

5.1.6 Schule und Beruf

18 Personen (66.7%), die Mehrheit der Probanden, absolvierten auf dem regulären Bildungsweg einen einfachen bzw. qualifizierenden Hauptschulabschluss und 17 Personen (62.9%) hatten keine Berufsausbildung begonnen bzw. brachen diese wieder ab. Nur 3 Personen (11.1%) hatten in Freiheit ein beständiges Berufsleben vorweisen können. Die übrigen 24 Personen (88.9%) übten viele verschiedene, oft wechselnde Berufe aus oder waren meist arbeitslos. Während einer ihrer Inhaftierungen nutzten 2 Probanden (7.4%) die Möglichkeit, einen Schulabschluss nachzuholen bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erlangen.

Tabelle 8: Erlangte Schulbildung in Freiheit

Schulbildung	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Kein Abschluss	2	7.4
Sonderschulabschluss	5	18.5
Sonstiger Hauptschulabschluss	15	55.6
Qualifizierender Hauptschulabschluss	3	11.1
Mittlere Reife	1	3.7
Fachabitur	1	3.7
Gesamt	27	100.0

Tabelle 9: Erlangte Berufsausbildung in Freiheit

Berufsausbildung	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Keine Berufsausbildung	4	14.8
Lehre abgebrochen	13	48.2
Lehre mit Abschluss	10	37.0
Gesamt	27	100.0

Tabelle 10: Schulbesuch und Berufsausbildung in Haft

Schulbesuch / Berufsausbildung in Haft	**Anzahl der Probanden**	**Gesamt**
Kein Schulbesuch/Ausbildung	22	81.5
Lehre abgebrochen	1	3.7
Lehre ohne Abschluss	2	7.4
Lehre mit Abschluss	1	3.7
Schulabschluss nachgeholt und bestanden	1	3.7
Gesamt	27	100.0

5.1.7 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Bei 19 Probanden (70.4%) bestand ein Alkoholmissbrauch bei mindestens einem Elternteil, bei weiteren 6 Probanden (22.2%) konnte dieser verneint werden und bei 2 Probanden (7.4%) fanden sich dazu keine Angaben.
Zum Zeitpunkt des Indexdelikts lag bei 26 der 27 Männern (96.3%) eine positive Alkoholismusanamnese vor.

Tabelle 11: Alkoholismusanamnese zum Zeitpunkt des Indexdelikts

Alkoholismusamnamnese	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Kein Alkoholmissbrauch	1	3.7
Gelegentlicher Alkoholmissbrauch	7	25.9
Häufiger Alkoholmissbrauch	13	48.2
Chronischer Alkoholmissbrauch	6	22.2
Gesamt	27	100.0

Während ihrer Unterbringung in Sicherungsverwahrung verneinten 14 Männer (51.9%) einen Alkoholkonsum. 12 Personen (44.4%) hatten entgegen den Vorschriften gelegentlich Alkohol zu sich genommen, eine Person (3.7%) konsumierte regelmäßig.
14 Probanden (51.9%) hatten eine negative, 13 Probanden (48.2%) eine positive Rauschmittel- und Medikamentenanamnese.

Tabelle 12: Rauschmittel- und Medikamentenanamnese

Rauschmittel- und Medikamentenanamnese	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Kein Missbrauch	14	51.9
Missbrauch vor Indextat	5	18.5
Missbrauch zur Zeit der Indextat	3	11.1
Missbrauch aktuell	5	18.5
Gesamt	27	100.0

5.1.8 Suizidversuche, Aggression und Impulsivität

7 Probanden (25.9%) hatten in ihrem Leben mindestens einen Suizidversuch begangen, 20 Probanden (74.1%) hatten dies niemals getan. Ein Proband gab 30 Suizidversuche an (Maximum) und durchschnittlich ließen sich 1.74 Versuche (SD 5.81) errechnen.

Zum Zeitpunkt ihrer letzten Begutachtung wurde bei 2 der 27 Männer (7.4%) Suizidalität beschrieben, wobei es sich hier um 2 der 7 Personen handelte, die schon mindestens einen Suizidversuch begangen hatten.
Bei der letzten gutachterlichen Untersuchung bewerteten die jeweiligen Gutachter die Aggressionsbereitschaft bei 6 Probanden (22.2%) als durchschnittlich und bei 21 Probanden (77.8%) als überdurchschnittlich. 5 (71.4%) der 7 Probanden mit einem Suizidversuch wurden von ihren Gutachtern als überdurchschnittlich impulsiv und aggressiv eingeschätzt.

5.1.9 Intelligenzquotient

Der IQ der Probanden bewegte sich zwischen 63 und 122, durchschnittlich betrug er 94.67 (SD 13.30). Der Median lag bei 96.00.

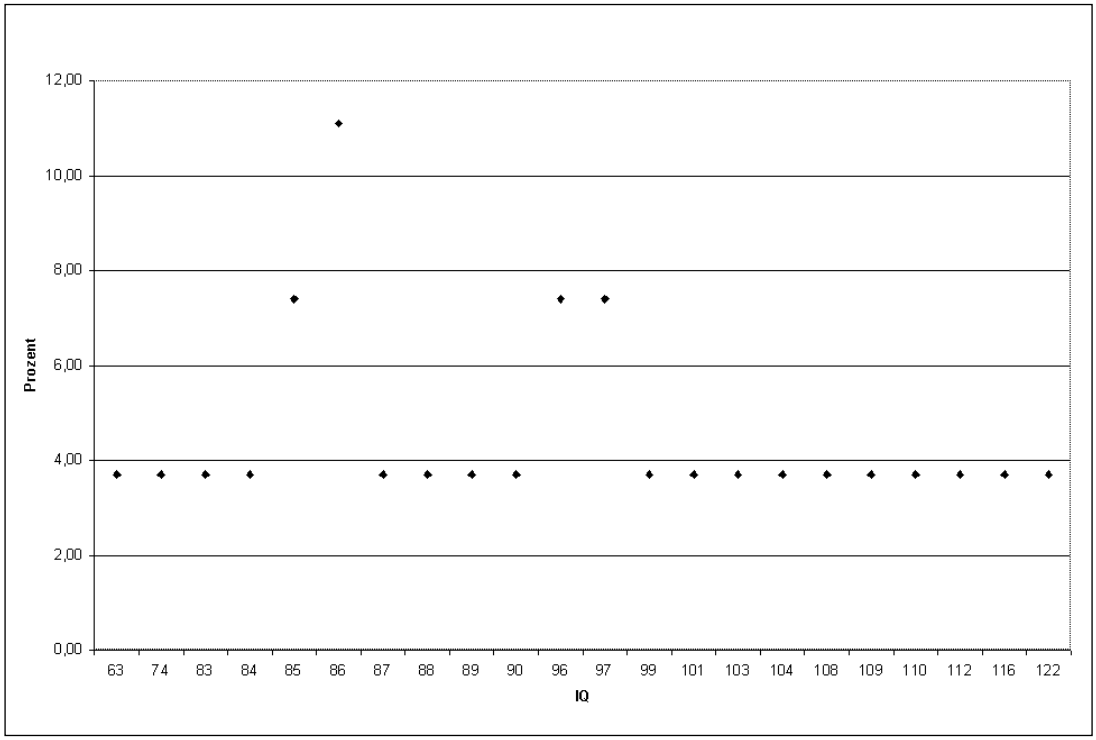

Abbildung 3: Verteilung des Intelligenzquotienten in der gesamten Stichprobe

5.1.10 Sexualanamnese

Laut Gutachten wiesen mehr als die Hälfte der 27 Probanden, 19 Personen (70.4%), das Merkmal der Promiskuität auf.

Tabelle 13: Promiskuität

Promiskuität*	Anzahl der Probanden	Prozent
nein	8	29.6
ja	19	70.4
Gesamt	27	100.0

*Promiskuität: mehr als zehn Partner oder mehr als zwei Partner gleichzeitig

10 (52.6%) der 19 Probanden, die bezüglich des Indexdelikts den Sexualstraftätern zuzuordnen waren, erfüllten die Kriterien der sexuellen Deviation nach ICD-10 (DMDI 2011), wobei bei 8 Probanden (80%) eine Störung der Sexualpräferenz feststellbar war, entweder eine Pädophilie oder eine multiple Störung der Sexualpräferenz.

Tabelle 14: Sexuelle Deviation

Sexuelle Deviation	Anzahl der Probanden	Prozent
Keine Störung	9	47.3
Störung der Geschlechtsidentität ICD-10 F 64	1	5.3
Störung der Sexualpräferenz ICD-10 F 65	8	42.1
Psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung ICD-10 F 66	1	5.3
Gesamt	19	100.0

Tabelle 15: Störung der Sexualpräferenz

Störung der Sexualpräferenz	Anzahl der Probanden	Prozent
Pädophilie (ICD-10 F 65.4)	5	62.5
Multiple Störung der Sexualpräferenz (ICD-10 F 65.6)	3	37.5
Gesamt	8	100.0

Bei 78.9% der Sexualstraftäter wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert.

5.1.11 Psychiatrische Diagnosen und Aufnahmen in Allgemeinpsychiatrie

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung wiesen 3 Probanden (11.1%) keinen psychiatrischen Krankheitsbefund auf. Bei 24 Probanden (88.9%) war in den Gutachten eine Diagnose nach ICD-10 (DMDI 2011) festgestellt worden, wobei bei

21 (77.8%) der 27 Probanden eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung diagnostiziert wurde und es sich hierbei zu 70.4% um antisoziale Persönlichkeitsstörungen handelte.

Tabelle 16: Psychische Diagnosen

ICD-10 Achse der Hauptdiagnose	**Häufigkeit**	**Prozent**
Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störung F2	3	11.1
Persönlichkeits- und Verhaltensstörung F6	14	51.9
Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankung F6+F1	7	25.9
Ohne Diagnose	3	11.1
Gesamt	27	100.0

17 (63.0%) der 27 Probanden waren im Laufe ihres Lebens schon einmal stationär psychiatrisch behandelt worden und 7 (25.9%) von ihnen hatten schon mehr als einen stationären Aufenthalt hinter sich. Der häufigste vorrangige Aufnahmegrund der 17 Personen in die Allgemeinpsychiatrie war mit 47.0% eine Persönlichkeitsstörung.

Tabelle 17: Aktuelle Anzahl aller stationären Aufenthalte in einer Allgemeinpsychiatrie

Aufnahmen in Allgemeinpsychiatrie	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Keine Aufnahme	10	37.0
1 Aufnahme	10	37.0
2 Aufnahmen	4	14.9
3 Aufnahmen	1	3.7
4 Aufnahmen	1	3.7
35 Aufnahmen	1	3.7
Gesamt	27	100.0

Tabelle 18: Vorwiegende Aufnahmegründe der 17 Probanden mit stationären Aufenthalten in der Allgemeinpsychiatrie

Vorrangiger Aufnahmegrund in die Allgemeinpsychiatrie	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Störung aus dem schizophrenen Formenkreis	2	11.8
Persönlichkeitsstörung	8	47.0
Suizidversuch	5	29.4
Sexualstörung	2	11.8
Gesamt	17	100.0

5.1.12 Therapie

Bei allen Probanden wurde von den Gutachtern ein Therapiebedarf bejaht. 7 Probanden (25.9%) bestätigten eine Bereitschaft zur Therapie. Aus Sicht der Gutachter lag aber nur bei 2 Probanden (7.4%) eine Therapiebereitschaft vor. 20 Probanden (74.1%) hielten selbst eine Therapie nicht für notwendig. Nur 1 Mann (3.7%) befand sich tatsächlich in Therapie. 77.8% der Männer sind Therapieabbrecher. 18.5% der Probanden haben mindestens einmal im Leben eine Therapie abgeschlossen, aber dennoch war Therapie weiter notwendig.

Tabelle 19: Durchgeführte Therapien

Therapieform	**Anzahl**	**Prozent**
Keine Therapie	4	14.8
Sozialtherapeutische Anstalt SOTHA	18	66.7
Therapie in JVA	5	18.5
Gesamt	27	100.0

Tabelle 20: Anzahl der Therapien

	Anzahl durchgeführter Therapien
Minimum	0
Maximum	4
Mittelwert	1.63
Standardabweichung	1.18
Median	1.00

Tabelle 21: Anzahl abgebrochener Therapien

	Anzahl abgebrochener Therapien
Minimum	0
Maximum	4
Mittelwert	1.26
Standardabweichung	1.10
Median	1.00

5.2 Strafrechtliche Daten

5.2.1 Alter

Zum Zeitpunkt der Indextat waren die Männer zwischen 19 und 58 Jahre alt. Ihr durchschnittliches Alter lag bei 35.11 Jahren (SD 9.30).

Tabelle 22: Alter zum Zeitpunkt des Indexdelikts

	Alter zur Zeit der Indextat
Minimum	19
Maximum	58
Mittelwert	35.11
Standardabweichung	9.30
Median	33.00

5.2.2 Familienstand

4 Probanden (14.8%) befanden sich zum Zeitpunkt des Indexdelikts in einer festen Partnerschaft. Der Großteil (85.2%) der Männer war ledig oder geschieden.

Tabelle 23: Familienstand zum Zeitpunkt des Indexdelikts

Familienstand zur Zeit der Indextat	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Ledig	16	59.3
Verheiratet, zusammenlebend	4	14.8
Geschieden	7	25.9
Gesamt	27	100.0

5.2.3 Arbeit und Wohnsitz

17 Probanden (63.0%) waren zum Zeitpunkt der Indextat nicht erwerbstätig. Die übrigen 10 Probanden (37.0%) befanden sich in einem Arbeitsverhältnis oder waren selbstständig.

Tabelle 24: Berufliche Situation zum Zeitpunkt des Indexdelikts

Berufliche Situation zur Zeit der Indextat	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Nicht erwerbstätig	17	63.0
Un-/angelernter Arbeiter	7	25.9
Facharbeiter/unselbstständiger Handwerker	2	7.4
Landwirt/selbstständiger Handwerker	1	3.7
Gesamt	27	100.0

10 Männer (37%) hatten zum Zeitpunkt des Indexdelikts einen eigenen festen Wohnsitz, 8 Männer (29.6%) wohnten bei Verwandten oder Bekannten, 3 Männer (11.1) wohnten bei verschiedenen Bekannten, 4 Männer (14.8%) waren obdachlos

und 2 Männer (7.4%) befanden sich auf der Flucht aus einer JVA bzw. hatten Freigang.

5.2.4 Indexdelikt

Eine Übersicht der Indexdelikte bietet Abbildung 4. Der Anteil der Gewalttäter lag mit 21 Probanden bei 77.8%, der Anteil der Sexualstraftäter (Vergewaltigung/Nötigung und sonstige Sexualdelikte) mit 19 Personen bei 70.4%. 2 (7.4%) der 27 Männer begingen weder ein Gewalt- noch ein Sexualdelikt.

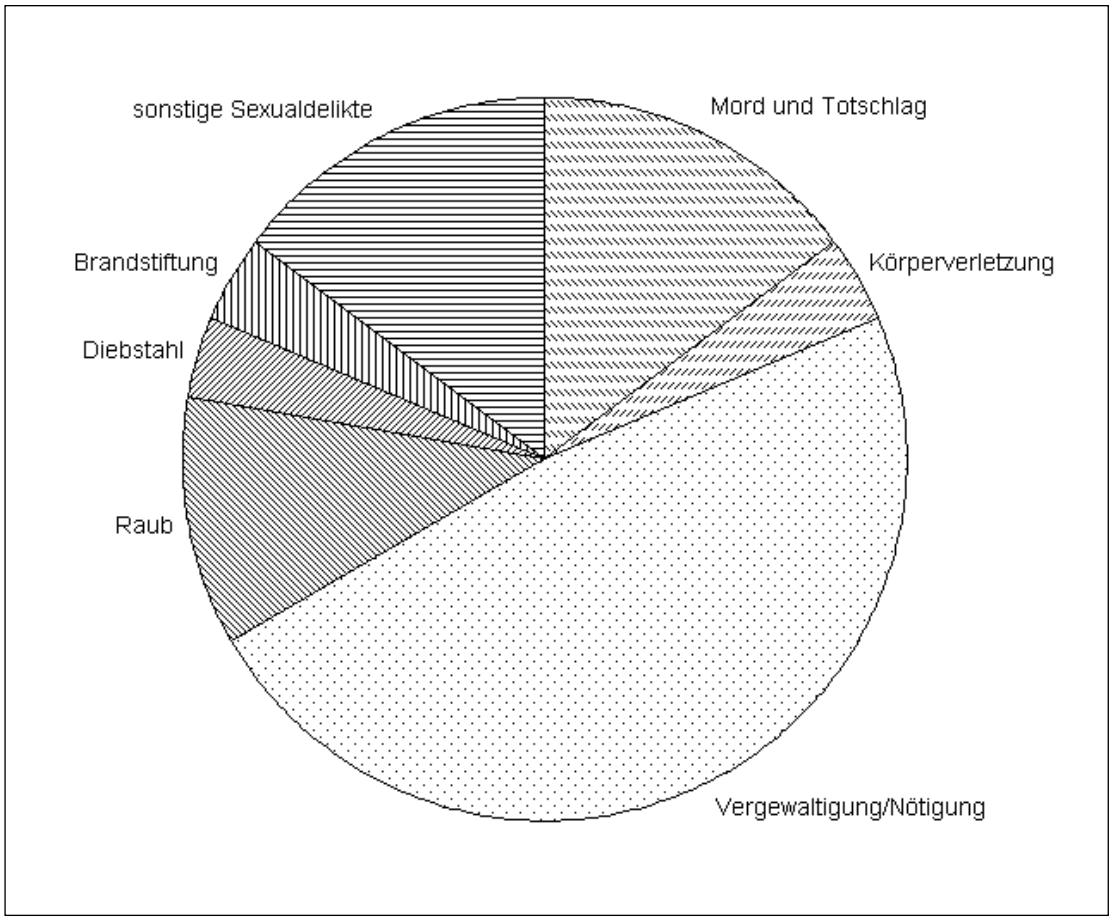

Abbildung 4: Verteilung der Indexdelikte

Für den Deliktschwereindex nach Schöch, bei dem jedem Tatbestand ein bestimmter Indexwert zugeordnet wird, wurden bezogen auf die Indextat minimal 5 und maximal 987 Punkte vergeben. Im Durchschnitt betrug er 66.24 Punkte (SD 188.09). Der Median lag bei 15.00.

12 Männer (44.4%) befanden sich zum Tatzeitpunkt unter Führungsaufsicht, 4 Männer (14.8%) waren zur Bewährung entlassen, 1 Mann (3.7%) befand sich in Hafturlaub und 2 Männer (7.4%) auf der Flucht aus einer JVA. 8 Männer (29.6%) unterstanden keinen rechtlichen Auflagen.

5.2.5 Geschädigte der Indextat

Die Anzahl der durch die Indextat Geschädigten betrug durchschnittlich 2.70 mit einer Standardabweichung von 2.54. Der Median lag bei 2.00 Geschädigten.
Beim Großteil der Geschädigten handelte es sich um den Tätern unbekannte Personen.

Tabelle 25: Hauptgeschädigte der Indextat

Hauptgeschädigte	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Vater	1	3.7
Kinder aus der Familie/Nachbarschaft	3	11.1
Bekannter/Freund	3	11.1
Unbekannte Kinder	4	14.8
Unbekannte	15	55.6
Firma/Organisation/Staat	1	3.7
Gesamt	27	100.0

20 Probanden (74.1%) hatten ihre Geschädigten bei der Indextat nicht bzw. nur leicht verletzt. 4 Probanden (14.8%) hatten ihre Opfer lebensgefährlich verletzt, jedoch ohne bleibende Schäden und 3 Probanden (11.1%) hatten ihr Opfer getötet.
100 % der Geschädigten gaben psychische Folgeschäden aufgrund der Indextat an.

5.2.6 Freiheitsstrafe im Rahmen des Indexdelikts

Die Indextat wurde mit durchschnittlich 82.48 Monaten Freiheitsstrafe (SD 36.83) geahndet. Der Median lag bei 75.00 Monaten.

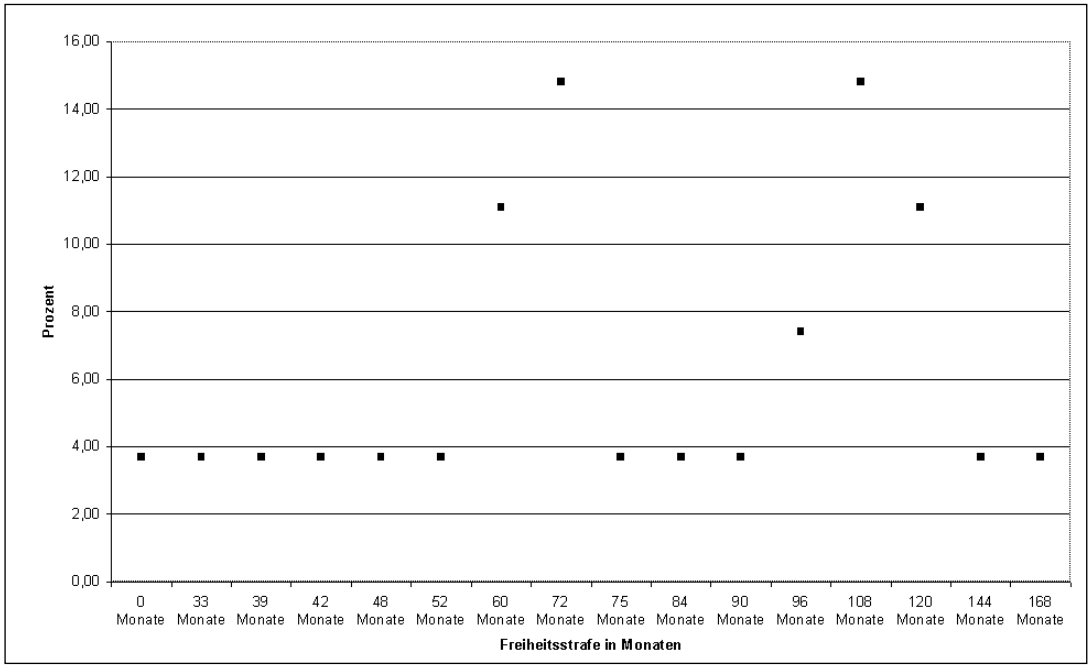

Abbildung 5: Verbüßte Freiheitsstrafe aufgrund des Indexdelikts

5.2.7 Verhalten in Haft

In Haft wurde gegen 4 Personen (14.8%) kein und gegen 23 (85.2%) mindestens ein Disziplinarverfahren geführt. Durchschnittlich waren 17.52 Disziplinarverfahren (SD 28.74), minimal 0 und maximal 108 Verfahren zu verzeichnen. Der Median lag bei 6.00.

9 Personen (33.3%) wurden für nach der Indextat in Haft oder Sicherungsverwahrung begangene Straftaten neu verurteilt. Durchschnittlich wurden gegen alle Personen 0.81 (SD 1.47) Strafverfahren geführt, minimal 0, maximal 5. Der Median lag bei 0.00.

Keiner der Männer hatte während der Indexhaftstrafe oder der Sicherungsverwahrung Vollzugslockerungen bekommen. Während früherer Inhaftierungen waren bei 6 Personen (22.2%) Lockerungen gewährt worden, die aber wieder zurückgenommen worden waren

5.2.8 Vorstrafen

Bis zum Zeitpunkt des Indexdelikts hatten 2 Personen (7.4%) keine Vorstrafe, 4 Personen (14.8%) weniger als 5 Vorstrafen und 9 Personen (33.3%) zwischen 5 und 10 Vorstrafen begangen. Bei 12 Personen (44.4%) waren mehr als 10 Vorstrafen zu verzeichnen.

Tabelle 26: Anzahl der Vorstrafen

	Anzahl der Vorstrafen (vor Indextat)
Minimum	0
Maximum	26
Mittelwert	10.41
Standardabweichung	6.80
Median	10.00

Tabelle 27: Art der Vorstrafen

Art der Vorstrafe	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Keine Vorstrafe	2	7.4
Nicht gewalttätige Delikte	2	7.4
Nicht gewalttätige Delikte und Gewaltdelikte	9	33.3
Nicht gewalttätige Delikte, Gewaltdelikte und Verstöße gegen Bewährung oder Führungsaufsicht	5	18.6
Nicht gewalttätige Delikte, Gewaltdelikte und nicht gewalttätige Sexualdelikte	2	7.4
Nicht gewalttätige Delikte, Gewaltdelikte, Verstöße gegen Bewährung oder Führungsaufsicht und nicht gewalttätige Sexualdelikte	7	25.9
Gesamt	27	100.0

Vor der Indextat hatten 21 Männer (77.8%) mindestens eine Strafe bzw. den Teil einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt bekommen. In der gesamten Stichprobe lag die Anzahl der Bewährungen zwischen 0 und 6, durchschnittlich bei 2.00 (SD 1.71). Der Median betrug 2.00. Bei 12 Männern (44.4%) wurde auch mindestens einmal die Bewährung widerrufen.

Der Mittelwert des Alters bei Begehung des ersten Delikts betrug 17.93 (SD 5.25). Minimal waren die Probanden bei der Ersttat 9, maximal 33 Jahre alt. Der Median lag bei 17.00 Jahren.

Das Alter der Erstinhaftierung lag zwischen 15 und 46 Jahren, das durchschnittliche Alter bei 21.67 Jahre (SD 6.39), der Median bei 21.00 Jahren.

5.2.9 Maßregelunterbringung nach § 63 und § 64 StGB

Bei 12 Probanden (44.4%) wurde die Haftstrafe bzw. die Sicherungsverwahrung im psychiatrischen Maßregelvollzug vollzogen, wobei bei allen Probanden die Behandlung im psychiatrischen Maßregelvollzug wegen Erfolglosigkeit wieder abgebrochen und rückumgewandelt wurde.

Tabelle 28: Maßregelvollzug als Folge der Anlasstat

Maßregelvollzug im Rahmen der Anlasstat	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Umwandlung §66 in §63	11	40.7
Umwandlung §66 in §64	1	3.7
Kein Maßregelvollzug	15	55.6
Gesamt	27	100.0

Tabelle 29: Vorunterbringungen im Maßregelvollzug

Vorunterbringung im Maßregelvollzug	**Anzahl der Probanden**	**Prozent**
Keine	22	91.5
§63	3	11.1
§64	2	7.4
Gesamt	27	100.0

In 100%iger Übereinstimmung mit den gutachterlichen Empfehlungen wurden 19 Männer (70.4%) bereits im Erkenntnisverfahren nach § 66 und 7 Männer (25.9%) nach § 66b nachträglich zur Sicherungsverwahrung verurteilt. Ein Mann (3.7%) wurde entsprechend § 7 Abs. 2 Nr.1, § 105 Abs.1 JGG verurteilt.

5.2.10 Haftzeit und Zeit in Freiheit

Bis zum Indexdelikt befanden sich die Probanden durchschnittlich 9.63 Jahre (SD 5.94), minimal 0 und maximal 20 Jahre in Haft. Der Median lag bei 11.00 Jahren. 5 Probanden (18.5%) waren zuvor nie inhaftiert gewesen.

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren die Probanden durchschnittlich 26.22 Jahre (SD 10.38), minimal 6 Jahre und maximal 43 Jahre inhaftiert. Der Median lag bei 30.00 Jahren.

Seit der ersten Haftstrafe lebten die Männer durchschnittlich 9.74 Jahre (SD 7.60) in Freiheit, minimal 0 und maximal 32 Jahre. Der Median lag bei 8.00 Jahren.

5.3 Prognoseinstrumente

5.3.1 ILRV

Tabelle 30: Übersicht über die ILRV Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten

ILRV	**Gesamtscore**	**Abschnitt A**	**Abschnitt B**	**Abschnitt C**	**Abschnitt D**
Minimum	36	6	4	8	12
Maximum	54	8	16	14	18
Mittelwert	46.89	7.26	11.85	12.48	15.30
Standardabweichung	3.98	0.76	2.85	1.48	1.24
Median	47.00	7.00	12.00	13.00	15.00

Bei 19 Probanden (70.4%) liegt der ILRV Summenwert über dem Mittelwert, bei 8 Probanden (29.6%) unter dem Mittelwert.

Tabelle 31: Vergleich der ILRV Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit der gesamten Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 3)

ILRV	**Gruppe**	**Mittelwert**	**Median**	**Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1**
Gesamtscore	1	46.89	47.00	
	2	30.90	31.00	< 0.001
	3	33.14	34.00	< 0.001
Abschnitt A	1	7.26	7.00	
	2	5.91	6.00	< 0.001
	3	6.22	6.00	0.003
Abschnitt B	1	11.85	12.00	
	2	6.90	7.00	< 0.001
	3	7.85	8.00	< 0.001
Abschnitt C	1	12.48	13.00	
	2	7.97	8.00	<.0.001
	3	8.65	9.00	< 0.001
Abschnitt D	1	15.30	15.00	
	2	10.16	10.00	<.0 001
	3	10.51	11.00	< 0.001

Die vorliegende Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere ILRV-Werte auf als die Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen in diesem Projekt (Gruppe 3).

5.3.2 HCR-20

Tabelle 32: Übersicht über die HCR-20 Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten

HCR	**Gesamtscore**	**H1-H10**	**C1-C5**	**R1-R5**
Minimum	19	4	5	6
Maximum	34	18	8	10
Mittelwert	28.67	13.22	6.93	8.52
Standardabweichung	3.86	3.31	1.00	1.09
Median	29.00	14.00	7.00	9.00

Bei 19 Probanden (70.4%) liegt der HCR-20 Summenwert über dem Mittelwert, bei 8 Probanden (29.6%) unter dem Mittelwert.

Tabelle 33: Vergleich der HCR-20 Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit der gesamten Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 3)

HCR	**Gruppe**	**Mittelwert**	**Median**	**Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1**
Gesamtscore	1	28.67	29.00	
	2	16.78	17.00	< 0.001
	3	18.72	19.00	< 0.001
H1-H10	1	13.22	14.00	
	2	7.30	7.00	< 0.001
	3	8.37	8.00	< 0.001
C1-C5	1	6.93	7.00	
	2	4.06	4.00	< 0.001
	3	4.46	4.00	< 0.001
R1-R5	1	8.52	9.00	
	2	5.42	5.00	< 0.001
	3	5.88	6.00	< 0.001

Die vorliegende Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere HCR-20 Werte auf als die Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen in diesem Projekt (Gruppe 3).

5.3.3 PCL-R

Tabelle 34: Darstellung der PCL-R Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten mit Gesamtscore, Faktor 1 des 2-Faktoren-Modells (Faktor 2.1), Faktor 2 des 2-Faktoren-Modells (Faktor 2.2), Faktor 1 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.1), Faktor 2 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.2) und Faktor 3 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.3)

PCL-R	**Gesamtscore**	**Faktor 2.1**	**Faktor 2.2**	**Faktor 3.1**	**Faktor 3.2**	**Faktor 3.3**
Minimum	14	6	6	1	4	5
Maximum	35	15	16	7	8	10
Mittelwert	26.93	11.30	12.67	4.56	6.78	7.22
Standardabweichung	5.34	2.42	3.09	1.67	1.42	1.42
Median	29.00	12.00	14.00	5.00	7.00	7.00

Bei 18 Probanden (66.7%) liegt der PCL-R Summenwert über dem Mittelwert, bei 9 Probanden (33.3%) unter dem Mittelwert. Bei 10 Probanden (37%) ist er größer gleich einem angenommenen cut-off Wert von 30 und bei 20 Probanden ist er größer als ein cut-off Wert von 25.

Tabelle 35: Vergleich der PCL-R Werte (Gesamtscore, Faktor 1 des 2-Faktoren-Modells (Faktor 2.1), Faktor 2 des 2-Faktoren-Modells (Faktor 2.2), Faktor 1 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.1), Faktor 2 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.2) und Faktor 3 des 3-Faktoren-Modells (Faktor 3.3)) der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit der gesamten Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 3)

PCL-R	**Gruppe**	**Mittelwert**	**Median**	**Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1**
Gesamtscore	1	26.93	29.00	
	2	15.40	16.00	< 0.001
	3	18.07	18.00	< 0.001
Faktor 2.1	1	11.30	12.00	
	2	7.51	9.00	< 0.001
	3	8.02	9.00	< 0.001
Faktor 2.2	1	12.67	14.00	
	2	8.74	9.00	< 0.001
	3	9.69	9.00	< 0.001
Faktor 3.1	1	4.56	5.00	
	2	2.34	2.00	< 0.001
	3	2.75	3.00	< 0.001
Faktor 3.2	1	6.78	7.00	
	2	3.90	4.00	< 0.001
	3	4.32	4.00	< 0.001
Faktor 3.3	1	7.22	7.00	
	2	5.07	5.00	< 0.001
	3	5.82	6.00	0.024

Die vorliegende Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere PCL-R Werte auf als die Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen in diesem Projekt (Gruppe 3).

5.3.4 VRAG

Tabelle 36: Übersicht über die VRAG Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten

VRAG	**Gesamtscore**
Minimum	-7
Maximum	29
Mittelwert	14.19
Standardabweichung	8.61
Median	15.00

Bei 14 Probanden (51.9%) liegt der VRAG Summenwert über dem Mittelwert, bei 13 Probanden (48.1%) unter dem Mittelwert.

Tabelle 37: Vergleich der VRAG Werte der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit der gesamten Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 3)

VRAG	**Gruppe**	**Mittelwert**	**Median**	**Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1**
Gesamtscore	1	14.19	15.00	
	2	3.78	4.00	< 0.001
	3	6.66	5.50	< 0.001

Die vorliegende Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere VRAG Werte auf als die Stichprobe des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen in diesem Projekt (Gruppe 3).

Tabelle 38: Vorhergesagte Rückfallwahrscheinlichkeit nach Kategorien

VRAG Kategorie	VRAG Punktwert	Rückfallrate nach 7 Jahren	Rückfallrate nach 10 Jahren	Anzahl Probanden
1	<= -22	0	0.08	0
2	-21 bis –15	0.08	0.10	0
3	-14 bis –8	0.12	0.24	0
4	-7 bis –1	0.17	0.31	2
5	0 bis +6	0.35	0.48	1
6	+7 bis +13	0.44	0.58	9
7	+14 bis +20	0.55	0.64	6
8	+21 bis +27	0.76	0.82	8
9	>= +28	1.00	1.00	1

5.3.5 Static-99

Tabelle 39: Übersicht über die Static-99 Werte der Sexualstraftäter der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten

Static-99	Gesamtscore
Minimum	7
Maximum	12
Mittelwert	9.44
Standardabweichung	1.46
Median	9.50

Bei 11 Probanden (57.9%) liegt der Static-99 Summenwert über dem Mittelwert, bei 8 Probanden (42.1%) unter dem Mittelwert.

Tabelle 40: Vergleich der Static-99 Werte der Sexualstraftäter der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit den Sexualstraftätern des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen aus dieser Gruppe (Gruppe 3)

Static-99	Gruppe	Mittelwert	Median	Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1
Gesamtscore	1	9.44	9.50	
	2	5.08	5.00	< 0.001
	3	5.67	5.00	0.046

Die vorliegende Stichprobe der Sexualstraftäter der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere Static-99 Werte auf als die Sexualstraftäter des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen aus dieser Gruppe (Gruppe 3).

5.3.6 SVR

Tabelle 41: Übersicht über die SVR Werte der Sexualstraftäter der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten

SVR	**Gesamtscore**
Minimum	17
Maximum	30
Mittelwert	25.06
Standardabweichung	3.70
Median	26.00

Bei 10 Probanden (52.6%) liegt der SVR Summenwert über dem Mittelwert, bei 9 Probanden (47.4%) unter dem Mittelwert.

Tabelle 42: Vergleich der SVR Werte der Sexualstraftäter der vorliegenden Stichprobe der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten (Gruppe 1) mit den Sexualstraftätern des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und den Rückfälligen aus dieser Gruppe (Gruppe 3)

SVR	**Gruppe**	**Mittelwert**	**Median**	**Signifikanz *p* des Unterschieds zu Gruppe 1**
Gesamtscore	1	25.06	26.00	
	2	11.48	11.00	< 0.001
	3	12.25	11.00	0.012

Die vorliegende Stichprobe der Sexualstraftäter der nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre Sicherungsverwahrten weist signifikant höhere Static-99 Werte auf als die Sexualstraftäter des Münchner Prognoseprojekts (Gruppe 2) und die Rückfälligen aus dieser Gruppe (Gruppe 3).

6. Diskussion

6.1 Stichprobe

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird geprüft, ob sich die anhand von strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und standardisierten Prognoseinstrumenten ermittelten Risikoprofile der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten unterscheiden. Diese Frage erscheint relevant, weil die Verlängerung der Unterbringung von einer prognostischen Einschätzung abhängt und somit unabhängig von der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit zunächst geprüft werden kann, ob sich diese Gruppe bezüglich jener Parameter, die nach dem derzeitigen Wissensstand als Risikofaktoren gelten, von jenen Straftätern unterscheidet, die ein durchschnittliches Rückfallrisiko haben und auch von jenen, die tatsächlich rückfällig geworden sind.

Die Stichprobe der Studie besteht aus 27 männlichen Straftätern. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Jahr 2011 befanden sich diese in der JVA Straubing. Hier wurde für jeden der Probanden anhand von Aktenmaterial, Gutachten und klinischer Dokumentation retrospektiv ein Risikoprofil entsprechend dem FPDS mit Hauptmodul Basisdokumentation und Ergänzungsmodul Strafrecht sowie den Prognoseinstrumenten ILRV, HCR-20, PCL-R, VRAG und bei Sexualstraftätern zusätzlich mit dem Static-99 und dem SVR erstellt.

In vielen Studien zur Rückfallprognose sind die Stichproben selektiert. Oft bestehen sie aus Probanden mit einer negativen (günstigen) Rückfallprognose, die aus Haft oder psychiatrischen Krankenhäusern entlassen worden sind. In solchen Untersuchungen wird nur die falsch-negativ, nicht aber die falsch-positiv Rate erfasst. Die falsch-negativen Ergebnisse stellen sich verzerrt und überhöht dar. Andere Studien, wie das Münchner Prognoseprojekt, arbeiten mit einer unselektierten Stichprobe. Falsch-negative und falsch-positive Vorhersagen werden registriert und Verfälschungen der Ergebnisse so vermieden (Kröner 2005).

Die vorliegende Studie arbeitet mit einer hoch selektierten Stichprobe. Bei allen Probanden handelt es sich um Personen mit positiver (ungünstiger) Rückfallprognose. In der aktuellen Diskussion, in der die Frage, inwieweit

Sicherungsverwahrung nötig und den Betroffenen gegenüber vertretbar ist, eine große Rolle spielt, ist dieses Studiendesign mit seinen auf diese hochselektive Tätergruppe beschränkten Vorhersagen durchaus sinnvoll. Die in der Vergangenheit von Alex und Feltes (Alex 2010) durchgeführte Studie basierte ebenfalls auf einem Probandenkollektiv mit positiver Rückfallprognose.

6.2 Diskussion der strafrechtlichen und soziodemographischen Ergebnisse

6.2.1 Zusammenhang zwischen Indexdelikt und Gefährlichkeit der Probanden

Verschiedene Untersuchungen ermitteln allgemeine Basisraten für die kriminelle Rückfälligkeit zwischen 30% und 40%. Beim Münchner Prognoseprojekt bewegt sich die allgemeine Rückfallrate zwischen 38% und 39%, jene für gravierende Straftaten zwischen 12% und 13% (Stadtland, Nedopil 2004; Kröner 2005). In den vom Bundesjustizministerium und dem statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Untersuchungen „kommentierte Rückfallstatistik“ von 2003 und „bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007“ lag die allgemeine Rückfallrate bei 35,7% bzw. 33,7%. Für eine Stichprobe mit der Indexsanktion „Freiheitsstrafe ohne Bewährung“ wurden 2003 Rückfallraten von 56,4% und bei Vollverbüßung der Freiheitsstrafe von 63,7% angegeben. Jedoch ist der Einfluss der Sanktionshöhe auf die Rückfälligkeit niedriger als jener von Tat- und Tätermerkmalen anzusehen (Jehle et al. 2003, Jehle et al. 2010). Der prognostische Wert der deliktspezifischen Basisrate für Rückfälligkeit wird von verschiedenen Autoren betont und in entsprechenden Studien gezeigt (Mokros et al. 2010b; Caldwell 2010; Brown 2008; Larrabee 2007; Cunningham, Reidy 1998). Es muss aber darauf verwiesen werden, dass niedrige deliktspezifische Basisraten, wie die für gewalttätige Rückfälle, mit einer hohen Zahl falsch-positiver Ergebnisse verbunden sind (Kinzig 2010b). Deliktspezifische Basisraten sind schwer zu ermitteln und es liegt dazu nur begrenzt Literatur mit exakten Angaben vor (Gross 2004; Jehle et al. 2003).

Die vorliegende Stichprobe der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten, die nachträglich hierzu verurteilt oder nachträglich über zehn Jahre hinaus verlängert wurden, zeichnet sich wie auch die Gesamtheit der Sicherungsverwahrten (Kinzig 2011b) bezüglich des Indexdelikts durch einen hohen Anteil an Gewalt- (77.8%) und

hierbei besonders Sexualstraftaten (70.4%) im Rahmen des Indexdelikts aus. Im Münchner Prognoseprojekt liegt der Anteil der Gewalt- und Sexualstraftäter bei nur 49.5% bzw. 6.2% (Kröner 2005). Groß ermittelte in seiner Untersuchung 2004 hierfür gewalttätige bzw. sexuelle Rückfallraten von weniger als 20% bzw. 14.7% (Groß 2004). Nur 7.4% der Sicherungsverwahrten der vorliegenden Untersuchung begingen weder eine Gewalt- noch eine Sexualstraftat. Auch der für die Indextat berechnete durchschnittliche Deliktschwereindex nach Schöch liegt über den Werten anderer Untersuchungen (Köberlein 2006).

Im individuellen Fall ist die Basisrate nicht allein entscheidend. Sie ist als Richtschnur zu sehen und darf nicht als exakte Beschreibung des persönlichen Rückfallrisikos gesehen werden (Mokros et al. 2010b). Bei Gefährlichkeitseinschätzungen sollten immer für jeden Probanden modifizierte Basisraten gebildet werden, die entsprechend der Lebenssituation, dem Einfluss von vorübergehenden Krankheiten, Persönlichkeitsstörungen oder kriminogen abweichender Motivation für jeden Probanden zu korrigieren sind.

6.2.2 Zusammenhang zwischen Vorstrafen und Gefährlichkeit der Probanden

Dass Vorstrafen und ihre Anzahl eine bedeutende Vorhersagekraft für Rückfälle haben, ist seit vielen Jahren bekannt (Endres 2000; Berckhauer, Hasenpusch 1982). Eine Untersuchung von Harrendorf ergab, dass die Rückfälligkeit von Gewalttätern und Nichtgewalttätern mit der Anzahl der Vorstrafen kontinuierlich ansteigt, wobei aber die Rückfallquote für Nichtgewalttäter geringer ist und gewalttätige Delikte auch bei einer hohen Zahl an Voreintragungen sehr selten bleiben. Bei Delinquenten mit mehr als sechs Vorstrafen werden mehr als 2/3 rückfällig. Ersttäter zeigen die geringste Rückfälligkeit (Harrendorf 2007). Die Untersuchung von Alex und Feltes an zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgesehenen Straftätern wies einen signifikanten Unterschied zwischen Probanden mit < 5 und ≥ 5 Vorstrafen hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit nach (Alex 2010).

In der vorliegenden Stichprobe waren nur wenige Männer (7.4%) Ersttäter. Der Großteil der Probanden (92.6%) hatte vor der Indextat mindestens eine Vorstrafe begangen, wobei 85.2% der Stichprobe als Gewalttäter einzustufen waren. Durchschnittlich hatten die Probanden 10.41 Straftaten begangen, maximal 26

Vorstrafen. 66.7% der Männer hatten mehr als 6 Vorstrafen zu verzeichnen und sollten nach Harrendorf zu 2/3 rückfällig werden. Im Münchner Prognoseprojekt liegt bei lediglich 55% der untersuchten Personen mindestens eine Vorstrafe vor (Herschbach 2009).

Neben den Vorstrafen sind ein junges Alter zum Zeitpunkt der ersten Verurteilung und der ersten Inhaftierung (Plattner et al. 2009; Furby et al. 1989), die aktuelle Gesamtunterbringungszeit im Gefängnis und Bewährungswiderrufe weitere Risikofaktoren für Rückfalltaten (Nygaard 2005; Kaletta 2006). Die untersuchte Stichprobe zeigt diesbezüglich im Vergleich mit Ergebnissen anderer Untersuchungen ein relativ junges Alter, eine hohe Gesamtunterbringungszeit und viele Bewährungswiderrufe (Herschbach 2009; Kinzig 2010b). Das Alter zum Zeitpunkt der ersten Verurteilung liegt durchschnittlich bei nur 17.93 Jahren und das der ersten Inhaftierung bei 21.67 Jahren. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung befanden sich die Probanden durchschnittlich 26.22 Jahre im Gefängnis und seit Begehung des ersten Delikts nur durchschnittlich 9.74 Jahre in Freiheit. Bei 44.4% der Probanden wurde schon einmal eine Bewährung widerrufen.

Die untersuchten rückwirkend über zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten zeichnen sich durch eine früh beginnende kriminelle Karriere mit zahlreichen Straftaten verbunden mit langem Freiheitsentzug aus.

6.2.3 Zusammenhang zwischen psychischen Diagnosen bzw. Substanzmissbrauch und Gefährlichkeit der Probanden

Die Fachliteratur beschäftigt sich seit über 30 Jahren mit einem möglichen Zusammenhang zwischen psychiatrischer Erkrankung und krimineller Rückfälligkeit (Stadtland et al. 2005b). Es finden sich Untersuchungen, die einen Zusammenhang zwischen psychiatrischer Störung und Gewalttätigkeit beschreiben (Arseneault et al. 2000; Brennan et al. 2000; Walters 2003), ein erhöhtes und schnelleres Rückfallrisiko bei psychiatrischer Erkrankung aufzeigen (Haller et al. 2001; Tehrani et al. 1998; Wood 2011), aber auch einzelne Studien, die dies nicht oder nur für bestimmte psychiatrische Diagnosen bestätigen (Steadmann et al. 1998; Harris, Koepsell 1998; Colins et al. 2011).

In der vorliegenden Stichprobe wird für 24 von 27 Probanden eine psychiatrische Diagnose nach ICD-10 gestellt. Für die drei übrigen Probanden war trotz psychiatrischer Auffälligkeiten keine ICD-10 Diagnose stellbar. Im gesamten Probandenkollektiv treten nur drei unterschiedliche Diagnosen auf: Zu 11.1% die Diagnose F2 „Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störung“, zu 51.9% die Diagnose F6 „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ und zu 25.9% eine Doppeldiagnose aus F6+F1 (Persönlichkeitsstörung + Substanzmissbrauch). Im Vergleich dazu liegt im Münchner Prognoseprojekt die Diagnose F2 zu 7.1%, die Diagnose F6 nur zu 18.6% und die Diagnose F1 nur zu 23.0% vor. Charakteristisch für das Probandenkollektiv der rückwirkend über zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten ist folglich eine große Zahl an persönlichkeitsgestörten Personen (77,8%), wobei 70.4% der Probanden eine antisoziale Persönlichkeitsstörung aufweisen und 25.9% die Doppeldiagnose Persönlichkeitsstörung und Substanzmissbrauch haben.

In der Literatur ist es umstritten, ob Schizophrenie ein protektiver Faktor oder ein Risikofaktor ist. Es gibt Untersuchungen, die im Vergleich zur Allgemeinheit Schizophrenen ein erhöhtes Risiko für Gewalttaten bescheinigen (Fazel et al. 2009) und einen höheren Anteil an Schizophrenen unter der Gesamtheit der Gefängnisinsassen und speziell unter Brandstiftern und Mördern nachweisen (Stadtland et al. 2005b). Andere Untersuchungen zeigen, dass Schizophrene weniger oft rückfällig werden als Personen mit psychischen Erkrankungen wie Persönlichkeitsstörungen oder Suchterkrankungen (Gray et al. 2011) und sie nach Entlassung aus psychiatrischen Krankenhäusern weniger Rückfälle begehen als die übrigen Entlassenen (Rice, Harris 1992).

Die Persönlichkeitsstörung ist die bei Straftätern am häufigsten diagnostizierte psychiatrische Störung (Blocher et al. 2001; Fazel 2002; Gray et al. 2011). Personen mit diesem Krankheitsbild haben verglichen mit der Gesamtheit der Delinquenten ein höheres Risiko kriminelle und gewalttätige Straftaten zu begehen und werden häufiger rückfällig (Stadtland, Nedopil 2005; Arseneault et al. 2000; Steadman et al. 1998; Gilbert, Daffern 2011). Eine Untersuchung von Huchzermeier et al. zeigte, dass besonders die antisoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung mit einem hohen PCL-R Gesamtscore korrelieren (Huchzermeier et al. 2003; Stadtland et al. 2005b) und damit auch mit allgemeiner und gewalttätiger Rückfälligkeit. Dieses Untersuchungsergebnis deckt sich mit einer Studie von Johnson et al. (Johnson et al.

2000), bei der auch nur bestimmte Persönlichkeitsstörungen mit einem erhöhten Gewaltrisiko einhergehen, u.a. die antisoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung. Die antisoziale Persönlichkeitsstörung ist am stärksten mit Gewalttätigkeit assoziiert (Gilbert, Daffern 2011) und sie erhöht beispielsweise das Risiko für die Begehung von Mord und Totschlag (Wallace et al. 1998).

Eigener Alkohol- und Drogenmissbrauch führt ebenfalls zu einer Anhebung des Gewalt- und Rückfallrisikos von Straftätern (Soyka 2000; Guze et al. 1970). Zum Zeitpunkt der Datenerfassung gaben in der beschützenden Umgebung der Sicherungsverwahrung nur 3.7% der Probanden regelmäßigen und 44.4% gelegentlichen Alkoholkonsum an. Zum Zeitpunkt des Indexdelikts hatten 70.4% der Probanden häufig oder chronisch Alkohol konsumiert. 13 Probanden (48.1%) haben eine positive Rauschmittel- und Medikamentenanamnese. Substanzmissbrauch in der Familie der Probanden, in der vorliegenden Stichprobe trifft dies zu 70.4% zu, korreliert ebenfalls stark mit krimineller und gewalttätiger Rückfälligkeit. Die Kombination aus eigenem Substanzmissbrauch und Alkoholmissbrauch der Eltern erhöht das Rückfallrisiko weiter (Stadtland, Nedopil 2003). Es gibt Anzeichen dafür, dass Kinder alkoholkranker Eltern, die selber Drogenmissbrauch betreiben, verstärkt zu Dissozialität und Normverletzungen neigen (Stadtland, Nedopil 2005).

Das Gewalt- und Rückfallrisiko der Probanden wird also sowohl durch Persönlichkeitsstörungen als auch durch Substanzmissbrauch erhöht. Die prognostisch ungünstige Komorbidität von psychiatrischer Erkrankung und Substanzmissbrauch bzw. Suchterkrankung vervielfacht das Rückfallrisiko und lässt es bis auf 50% ansteigen (Haller et al. 2001; Elbogen, Johnson 2009; Wallace et al. 1998).

In Übereinstimmung mit Voruntersuchungen (Eronen et al. 1996) liegen im Münchner Prognoseprojekt nur für bestimmte Diagnosegruppen die Rückfallwahrscheinlichkeiten über der ermittelten durchschnittlichen Rezidivrate. Für Probanden mit der Diagnose F6 und der Doppeldiagnose F1 + F6 ist die Rückfallrate mit 43.8% und 50% höher als die mittlere Rückfallwahrscheinlichkeit von 38,8% (Stadtland, Nedopil 2005).

63% der Probanden waren aktuell zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens in psychiatrischer Behandlung. Unter diesen psychiatrisch vorbehandelten Probanden befindet sich auch einer der 3 Probanden für die aktuell keine ICD-10 Diagnose gestellt wurde. Die Merkmale einer „psychische Störung“, die durch eine ICD-10

Diagnose oder eine psychiatrische Vorbehandlung bestätigt sein dürften, erfüllen somit jedoch mindestens 25 Probanden der vorliegenden Stichprobe.

6.2.4 Zusammenhang zwischen Therapie und Gefährlichkeit der Probanden

Die Therapie von Straftätern ist nur dann sinnvoll, wenn sie zu einer Verminderung der Gefährlichkeit und zur Rehabilitation der Delinquenten führt (Stadtland, Nedopil 2007). In der Literatur gibt es kontroverse Forschungsergebnisse bezüglich des Therapieeffekts bei Straftätern (Stadtland et al. 2006). Man kann aber davon ausgehen, dass bei einem Großteil der Betroffenen Therapie zu einer Verminderung der Rückfallgefahr führt (Stadtland, Nedopil 2007). Olver stellte in einer Metaanalyse von 114 Studien fest, dass durch Therapie das Rückfallrisiko um 27.1% gesenkt werden kann (Olver et al. 2011). Auch bei Sexualstraftätern kann durch spezifische Therapie das Rückfallrisiko um etwa ein Drittel gesenkt werden (Stadtland 2011).

Wissenschaftliche Untersuchungen lassen erkennen, dass Therapieabbrecher höhere Rückfallraten aufweisen und schneller rückfällig werden als Probanden, die eine Therapie abgeschlossen haben (Stadtland et al. 2006; Jensen, Kane 2010; Olver et al. 2011). Die geringsten Rückfallraten haben Personen, die nur begutachtet wurden und bei denen kein Therapiebedarf besteht (Stadtland et al. 2006).

In der vorliegenden Untersuchung war bei 44.4% der Probanden eine Umwandlung der Freiheitsstrafe bzw. der Sicherungsverwahrung in den Maßregelvollzug nach §63 bzw. §64 StGB erfolgt, wobei bei all diesen Personen diese Maßregeln wegen Erfolglosigkeit wieder abgebrochen und in §66 StGB rückumgewandelt wurden. 77.8% der Männer sind Therapieabbrecher. 18.5% der Probanden haben mindestens einmal im Leben eine Therapie abgeschlossen, aber dennoch war Therapie weiter notwendig. Aktuell besteht bei der gesamten Stichprobe ein Therapiebedarf.

In der Literatur finden sich Hinweise, dass Straftäter mit hohen Gesamtscores in den Prognoseinstrumenten schlechter therapierbar sind (Ogloff et al. 1990; Nedopil 2005). Dem widersprechend weist eine aktuelle kanadische Studie auch einen Therapieeffekt bei hohen PCL-R Summenwerten nach (Abracen et al. 2011). Durch therapeutische Interventionen lassen sich die dynamischen Faktoren und hier vor

allem die Risikovariablen modifizieren. Das Rückfallrisiko kann so vermindert werden (Stadtland, Nedopil 2007).

6.3 Diskussion der Ergebnisse der Prognoseinstrumente

6.3.1 ILRV und HCR-20

Bei der ILRV und dem HCR-20 handelt es sich um zwei in der Begutachtungspraxis gut etablierte Risikochecklisten. Die prädiktiven Validitäten ihrer Gesamtscores bezüglich krimineller Rückfälligkeit wurden in verschiedenen Studien nachgewiesen (Nedopil, Stadtland 2006; Douglas et. al 2003; McNiel et al. 2003; Nicholls et al. 2004; Tengstrom 2001; Belfrage, Douglas 2002; Rosegger et al. 2010).

In der vorliegenden Untersuchung liegt der durchschnittliche HCR-20 Gesamtwert bei 28.67. Dieser Wert ist signifikant höher als jener für die rückfälligen Probanden des Münchner Prognoseprojekts ermittelte Wert von 18.72. Bezieht man sich beim Vergleich auf das gesamte Probandenkollektiv des Münchner Prognoseprojekts mit einem mittleren HCR-20 Gesamtwert von 16.78 ist auch hier ein signifikanter Unterschied feststellbar.

Der durchschnittliche ILRV Gesamtwert liegt im untersuchten Probandenkollektiv bei 46.89. Verglichen mit den Daten des Münchner Prognoseprojekts lässt sich sowohl für die Rückfalltäter mit 33.14 Punkten als auch für das gesamte Probandenkollektiv mit 30.90 Punkten ein signifikanter Unterschied ermitteln.

Zudem sind auch alle hier errechneten Teilscores von HCR-20 und ILRV bei den Sicherungsverwahrten signifikant höher als die entsprechenden Werte für die Rückfalltäter wie auch für die Gesamtheit des Münchner Prognoseprojekts.

Auch im Vergleich mit anderen Studien sind die ILRV und HCR-20 Werte der vorliegenden Untersuchung sehr hoch (De Vogel 2004a; Herschbach 2009).

Diese Unterschiede lassen auf ein erhöhtes Rückfallrisiko des untersuchten Probandenkollektivs der rückwirkend länger als zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten verglichen mit anderen Personengruppen schließen.

Im Münchner Prognoseprojekt korreliert der Abschnitt A (modifizierte Basisrate) der ILRV sehr hoch mit krimineller Rückfälligkeit (Kröner 2005; Nygaard 2005). Dies steht in Übereinstimmung mit zahlreichen Untersuchungen, die auf die große

prognostische Bedeutung der Basisrate verweisen (Caldwell 2010; Brown 2008; Larrabee 2007; Cunningham, Reidy 1998).

Viele Studien zeigen, dass bei ILRV und HCR-20 die prädiktive Validität der historischen Items (Abschnitt B und H-Items) derjenigen der klinischen Items (Abschnitt C und C-Items) und der Risikovariablen (Abschnitt D und R-Items) überlegen ist (Stadtland et al. 2006; Webster, Eaves 1997; Stadtland, Nedopil 2004). Auch im Münchner Prognoseprojekt konnte die Überlegenheit der historischen Variablen gezeigt werden und es wurden in Übereinstimmung mit der Literatur (Stadtland, Nedopil 2004) Anzeichen dafür gefunden, dass diese bei Probanden mit schwerwiegenden Indexdelikten wie sie in der vorliegenden Stichprobe vorkommen in der Risikoevaluation besonders relevant sind (Kröner 2005; Nygaard 2005). Zudem war entsprechend früherer Ergebnisse die prädiktive Validität der klinischen Items für gewalttätige Rückfälle besonders gering (Stadtland, Nedopil 2005; Tengstrom 2001) und die Risikovariablen waren hierbei den klinischen Variablen überlegen (Nygaard 2005; Stadtland, Nedopil 2005).

Insgesamt scheinen klinische Variablen und Risikovariablen im Gegensatz zu historischen Variablen weniger für Langzeitprognosen als für Kurzzeitprognosen und zur Einschätzung institutionellen Fehlverhaltens relevant zu sein (Quinsey 1998; Tengstrom 2001; Stadtland, Nedopil 2007).

6.3.2 PCL-R

Der PCL-R ist heute der state-of–the-art für Rückfallprognosen (Kröner 2005). In der Literatur wird dieses Instrument aufgrund seiner sehr guten prädiktiven Validität für allgemeine und gewalttätige Rückfälle an vielen Stellen als wichtiger Prognoseparameter beschrieben (Hartmann et al. 2001; Tengstrom 2001; Urbaniok et al. 2007; Neves et al. 2011; Dolan, Völlm 2009; Stadtland, Nedopil 2004). Zudem ist der PCL-R am besten zur Vorhersage institutionellen Missverhaltens geeignet (Hildebrand et al. 2004). Es muss jedoch beachtet werden, dass der PCL-R mit einer hohen Zahl falsch-positiver Ergebnisse verbunden ist (Stadtland et al. 2005b).

Bei Annahme eines cut-off Werts von 30 bzw. 25 sind in der vorliegenden Untersuchung 10 bzw. 20 Probanden als sogenannte „psychopaths“ zu klassifizieren.

Der mittlere PCL-R Gesamtwert des vorliegenden Probandenkollektivs liegt bei 26.93. Dieser ist signifikant höher als der für gewalttätige Rückfalltäter im Münchner Prognoseprojekt ermittelte Wert von 18.07. Auch im Bezug auf die Gesamtheit der Probanden des Münchner Prognoseprojekts ist mit einem Wert von 15.40 ein signifikanter Unterschied feststellbar.

Ebenso zeigt sich, dass die hier errechneten mittleren Teilscores des 2- und 3-Faktorenmodells signifikant höher liegen als die entsprechenden Werte sowohl der Rückfalltäter als auch der Gesamtheit des Probandenkollektivs des Münchner Prognoseprojekts.

Auch andere Studien zeigen deutlich kleinere PCL-R Summenwerte wie beispielsweise ein Probandenkollektiv von Sexual- und Gewalttätern einen Wert von 12 (Endrass et al. 2008) oder eine Gruppe von psychisch kranken Personen einen Wert von 18.21 (Tengström et al. 2000). Habermeyer führte 2010 in der JVA Straubing eine Untersuchung mit 26 Probanden durch, die nur das Kriterium „Sicherungsverwahrung“ erfüllten und somit nicht mit der vorliegenden Stichprobe identisch waren. Im Vergleich mit dem von Habermeyer ermittelten PCL-R Wert von 23.19 liegen die PCL-R Werte des vorliegenden Probandenkollektivs noch höher (Habermeyer et al. 2010).

Diese Unterschiede zeigen, dass sich das Risikoprofil des untersuchten Probandenkollektivs der rückwirkend länger als zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von anderen Gutachtenskollektiven unterscheidet.

Beurteilt man den PCL-R Gesamtscore und die einzelnen Faktoren des 2- und 3-Faktorenmodells hinsichtlich ihrer prädiktiven Validität, so gibt es Untersuchungen, die das 2-Faktoren-Modell überlegen sehen. Der Faktor 2 des 2-Faktoren-Modells ist vor dem PCL-R Gesamtwert am besten zur Vorhersage allgemeiner und gewalttätiger Rückfälligkeit geeignet (Hemphill et al. 1998; Walters 2003; Leistico et al. 2008). Mokros et al. stellten fest, dass durch die Kombination von Faktor 2 des 2-Faktoren-Modells und Alter die prädiktive Validität weiter gesteigert werden kann (Mokros et al. 2010a). In anderen Studien war das 3-Faktoren-Modell prognostisch überlegen (Weaver et al. 2006; Dolan, Völlm 2009). Im Münchner Prognoseprojekt wurde gezeigt, dass bei Unterscheidung der prädiktiven Validität zur Vorhersage allgemeiner und gewalttätiger Rückfälligkeit nach dem Indexdelikt bei einem gewalttätigen Indexdelikt der Faktor 1 des 2-Faktoren-Modells und bei einem nicht gewalttätigen Indexdelikt der Faktor 3 des 3-Faktoren-Modells zusammen mit dem

Faktor 2 des 2-Faktoren-Modells am besten zur Rückfallvorhersage geeignet ist. Bei gewalttätigem Indexelikt und gewalttätigem Rückfall gewinnt der Faktor 2 des 3-Faktoren-Modells an Gewicht. In der Literatur herrscht Einigkeit, dass nicht gewalttätige Rückfälle weder vom Gesamtwert noch von einem der Faktoren signifikant vorhergesagt werden können (Eidt 2007).

Sowohl bei Gewalt- als auch Nichtgewalttätern der rückwirkend über zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten, die ihr Potential für Fehlverhalten schon in Haft zeigten, besteht aufgrund der hohen PCL-R Werte ein erhöhtes Rückfallrisiko. Dass diese hochselektierte Gruppe von Sicherungsverwahrten gefährlicher als der Durchschnitt der Sicherungsverwahrten einzustufen ist, zeigte auch der direkte Vergleich mit der Untersuchung von Habermeyer.

6.3.3 VRAG

Der VRAG ist ein aus statischen, historischen Variablen bestehendes aktuarisches Prognoseinstrument, das besonders zur Bestimmung des gewalttätigen Rückfallrisikos geeignet ist (Kröner et al. 2007). Der VRAG korreliert positiv mit mindestens einem gewalttätigen Rückfall, mit der Schwere des Rückfalls und mit der Zeitspanne, in der ein Rückfall auftritt (Nedopil 2005). Studien zeigten eine sehr gute prädiktive Validität des VRAG (Harris et al. 2004; Harris et al. 2002; Kröner 2005) und die Überlegenheit gegenüber anderen Prognoseinstrumenten (Harris et al. 2004; Quinsey 1998).

In der vorliegenden Stichprobe liegt der durchschnittliche VRAG Score bei 14.19 und ist damit signifikant höher als der im Münchner Prognoseprojekt für rückfällige Straftäter errechnete Wert von 6.66. Im Vergleich zur Gesamtheit der Probanden des Münchner Prognoseprojekts mit einem mittlere VRAG Score von 3.78 lässt sich ebenfalls ein signifikanter Unterschied feststellen.

Auch andere Studien ermitteln deutlich niedrigere VRAG Werte als die hier durchgeführte Untersuchung (Harris et al. 2004, Hastings et al. 2011).

Aufgrund dieses hohen VRAG Gesamtwerts lässt sich auf ein besonders hohes Rückfallrisiko der rückwirkend länger als zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten schließen und es sind mitunter schwere und gewalttätige Rückfälle nach Haftentlassung zu befürchten.

6.3.4 Static-99 und SVR

Nur etwa 0,8% aller registrierter Straftaten sind Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Stadtland, Nedopil 2007). Die in der Literatur angegebenen Rückfallraten für Sexualstraftäter schwanken zwischen 10 und 70% (Stadtland et al. 2006). Im Zeitraum von 5 bis 10 Jahren nach Haftentlassung begeht ein Drittel bis ein Fünftel der Straftäter eine erneute Gewalttat. Im Münchner Prognoseprojekt wurden 57.5% der Probanden in einem durchschnittlichen Zeitraum von 9 Jahren rückfällig, 36.6% begingen dabei erneute Sexualstraftaten. Vergewaltiger und homosexuell-pädophile Täter werden häufiger rückfällig als andere Sexualstraftäter (Stadtland 2011). Eine vorhandene sexuelle Devianz und ein antisozialer Lebensstil erhöhen die Rückfallgefahr von Sexualstraftätern (Stadtland et al. 2005a). Besonders dissoziale Sexualstraftäter begehen häufig andere nicht sexuell motivierte Rückfalltaten (Egg 2001).

In der vorliegenden Stichprobe weisen 52.6% der Sexualstraftäter eine sexuelle Deviation auf, wobei bei 42.1% eine Störung der Sexualpräferenz vorliegt. Bei 78.9% der Sexualstraftäter wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert.

Der Static-99 und der SVR sind spezielle Prognoseinstrumente zur Beurteilung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern. Die alleinige Anwendung des SVR und Static-99 führt in bis zu zwei Drittel der Fälle zu falsch-positiven Ergebnissen. Deshalb sollten SVR und Static-99 bei Prognosestellung immer mit einer umfassenden klinischen Begutachtung kombiniert werden (Stadtland et al. 2006).

Die prädiktive Validität der Instrumente wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen (De Vogel 2004b; Ramirez et al. 2009; Hart et al. 2010; Stadtland et al. 2005a; Dietiker et al. 2007; Stadtland et al. 2006; Endrass et al. 2009; Eher et al. 2008). Es gibt Untersuchungen, die die Überlegenheit des Static-99 gegenüber allen anderen Prognoseinstrumenten bei der Vorhersage gewalttätiger Rückfälle von Sexualstraftätern zeigen (Hanson 1997). Jedoch existieren auch vereinzelt Studien, die den SVR dem Static 99 überlegen sehen und die größte Validität zur Vorhersage einschlägiger Rückfälle dem PCL-R bescheinigen (De Vogel 2004b; Hildebrand et al. 2004).

In der vorliegenden Stichprobe betragen die Mittelwerte von Static-99 9.44 und beim SVR 25.06. Sie sind signifikant höher als die entsprechenden Werte im Münchner

Prognoseprojekt, die für rückfällige Sexualsträftäter bei 5.67 bzw. 12.25 und für die Gesamtheit der Sexualstraftäter bei 5.08 bzw. 11.48 liegen.
In anderen Studien zu Sexualstraftätern wurden beim SVR beispielsweise Mittelwerte von 19.43 (Rettenberger et al. 2011) oder 23.7 (De Vogel 2004b), beim Static-99 Werte von 6.0 (De Vogel 2004b) oder 3.6 (Endrass et al. 2009) ermittelt. Das Risikoprofil der Sexualstraftäter des Personenkreises der rückwirkend länger als zehn Jahre oder nachträglich Sicherungsverwahrten ist deutlich ungünstiger und unterscheidet sich somit vom Risikoprofil anderer Sexualdelinquenten.

6.4 Beantwortung der Hypothesen anhand der strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und der Prognoseinstrumente

Ziel der hier vorliegenden auf einer retrospektiven Untersuchung basierenden Arbeit ist es folgende Hypothesen zu prüfen:

H_o: Die Risikoprofile, ermittelt anhand strafrechtlicher bzw. soziodemographischer Daten und standardisierter Prognoseinstrumente, unterscheiden sich bei den rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten nicht von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten.

H_1: Die Risikoprofile, ermittelt anhand strafrechtlicher bzw. soziodemographischer Daten und standardisierter Prognoseinstrumente, unterscheiden sich bei den rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von den im Münchner Prognoseprojekt und in anderen Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten.

Die Diskussion der Ergebnisse der strafrechtlichen bzw. soziodemographischen Daten und der empirisch validierten Prognoseinstrumente hat gezeigt, dass sich die Risikoprofile der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten von den im Münchnerprognoseprojekt und in anderen

Gutachtenkollektiven ermittelten Gefährlichkeiten unterscheiden und ein erhöhtes Rückfallrisiko für die Probanden der vorliegenden Studie indizieren. Folglich wird

H_o: verworfen

H_1: bestätigt

6.5 Rückfallgeschwindigkeit

Es gibt in der Literatur zahlreiche Hinweise, dass erhöhte Gesamtscores bei den verschiedenen Prognoseinstrumenten mit einer höheren Rückfallgeschwindigkeit assoziiert sind (Loomann et al. 2005; Serin, Amos 1995; Nygaard 2005).
Die in der vorliegenden Stichprobe durchschnittlich sehr hohen Summenwerte verweisen demnach auf eine kurze Zeit bis zur ersten Rückfalltat.
Eine Reihe von Untersuchungen gibt an, dass sich die Mehrzahl von Rückfällen in den ersten zwei Jahren nach Haftentlassung ereignet (Berckhauer, Hasenpusch 1982; Harrendorf 2007). Das größte Risiko besteht unmittelbar nach Bewährungsstrafen oder Entlassungen aus psychiatrischen Kliniken oder Haftanstalten und nimmt dann relativ gleichmäßig ab (Stadtland, Nedopil 2005).
Orientiert man sich an den von Harris (Quinsey 1998) vorausgesagten Rückfallwahrscheinlichkeitswerten für die „9 VRAG-Summenwerte-Kategorie“, so hat in der untersuchten Stichprobe die mit 9 Probanden größte Gruppe in Kategorie 6 eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 44% innerhalb von sieben Jahren und von 58% innerhalb von zehn Jahren. Eine Rückfallwahrscheinlichkeit von über 50% innerhalb von 7 Jahren haben 15 und innerhalb von 10 Jahren 24 der 27 Probanden.
Die Überlebensanalyse nach Kaplan-Meier für Probanden mit Summenwerten über und unter dem Mittelwert zeigt, dass Probanden mit höheren Werten häufiger und schneller rückfällig werden als Probanden mit Werten unter dem Mittelwert (Nedopil 2005).
Sowohl bei der ILRV als auch beim HCR-20 haben 70,4% der Probanden Werte über dem Mittelwert, beim PCL-R liegen 66,7% oberhalb des Mittelwerts, beim VRAG 51,9%, beim Static-99 57,9% und beim SVR 52.6%. Somit ist bei ca. 2/3 der Stichprobe von einer relativ kurzen Zeit bis zur ersten Rückfalltat auszugehen.

Trotz dieser Ergebnisse und dem ermittelten hohen Risikoprofil für die rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten ist es in der Zeit seit den ersten Entlassungen nur relativ selten zu Rückfällen gekommen. Hierfür sind vier Hypothesen denkbar:

Der Beobachtungszeitraum ist möglicherweise zu kurz. Gewaltstraftäter und hier besonders Sexualdelinquenten können auch nach sehr langer Zeit, in Untersuchungen mit einem Beobachtungszeitraum von 25 Jahren auch noch nach bis zu 15 oder 20 Jahren, einschlägig rückfällig werden (Stadtland et al. 2006; Harrendorf 2007). Das Rückfallrisiko nimmt erst nach 12 Jahren deutlich ab (Stadtland et al. 2006).

Da das untersuchte Probandenkollektiv zum Großteil aus Sexualstraftätern besteht, sind bei dem Personenkreis der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten auch noch nach langer Zeit schwere Sexual- oder Gewaltdelikte möglich, falls die Personen nicht zuvor schon aufgrund kleinerer Vergehen wieder inhaftiert werden.

Die geringe Zahl an Rückfällen könnte auch in Zusammenhang mit dem protektiven Faktor „Alter“ stehen. Verschiedene Studien lassen erkennen, dass mit steigendem Alter der Straftäter die kriminellen Rückfallraten sinken (Firestone et al. 1998; Harrendorf 2007; Jehle et al. 2010). Die Kriminalitätsrate steigt in den frühen Jugendjahren an, erreicht ihren Gipfel in den mittleren bis späten Jugendjahren und fällt danach fast linear ab (Uggen 2000). Entsprechend der neuen Rückfallstatistik liegt die schwere Rückfälligkeit bei den 50- bis 60-Jährigen unter 3% und bei den über 60-Jährigen unter 2% (Kinzig 2011b). Mit zunehmendem Alter kann es auch zu einer Abnahme des PCL-R Gesamtscores kommen. Dies ist vor allem auf das Absinken des Faktors 2 „Verhalten“ zurückzuführen (Eidt 2007). Das sich im Lauf des Lebens verringernde Rückfallrisiko basiert also anscheinend auf einer altersbedingten Verhaltens- und Persönlichkeitsveränderung (Nedopil 2004).

In der vorliegenden Untersuchung gehört keine Person der rückfallgefährdetsten Gruppe der unter 30-Jährigen an. Der jüngste Proband war 30, der Älteste 73 Jahre alt. Die größte Altersgruppe war mit 48,2% die der 51- bis 60-Jährigen. Diese Altersgruppe war somit bei den rückwirkend über zehn Jahre bzw. nachträglich Sicherungsverwahrten um über 10% größer als bei der Allgemeinheit der Sicherungsverwahrten (Kinzig 2011b). Ebenso wiesen die Stichproben, an denen die Prognoseinstrumente validiert wurden (Nedopil, Stadtland 2006; Douglas et. al 2003;

Rosegger et al. 2010; Stadtland, Nedopil 2004; Hartmann et al. 2001; Harris et al. 2004; Stadtland et al. 2005a; Eher et al 2008) ein deutlich jüngeres Alter auf.

Möglicherweise spielt auch die Supervision eine wesentliche Rolle im Bezug auf die Rückfälle. Die Gruppe der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten steht nach ihrer Entlassung unter wesentlich intensiverer Überwachung als die Allgemeinheit der entlassenen Straftäter und Sicherungsverwahrten. In Freiheit ist der soziale Empfangsraum ein wichtiger prognostischer Faktor (Nedopil 2007). Eine schlechte soziale Integration erhöht das Rückfallrisiko (Wright, Wright 1992). Es wird versucht, dieses Klientel, das nur wenig in Familie und Gesellschaft integriert ist, durch ein Netz an sozialen und therapeutischen Nachsorgeangeboten aufzufangen und sie durch ein hohes Maß an Supervision beispielsweise durch elektrische Aufenthaltsüberwachung mit Fußfesseln zu leiten (Voß et al. 2011; Wimmer 2011; Zimmermann 2013).

Die Zahl der Rückfälle steht auch in Zusammenhang mit der Angst der Untergebrachten vor einer erneuten unbefristeten Unterbringung. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung befanden sich die Probanden der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten durchschnittlich 26.22 Jahre im Gefängnis. Das subjektive Wissen um die Bedeutung einer wiederholten unbefristeten, möglicherweise bis zum Lebensende andauernden Unterbringung stellt vermutlich einen hohen protektiven Faktor dar.

Es ist davon auszugehen, dass alle vier Faktoren die Rückfallrate dieser hochselektiven Gruppe der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten beeinflussen.

Es zeigt sich, dass Prognoseinstrumente nicht universell anwendbar sind und sie immer mit höchster Vorsicht zum Einsatz kommen sollten. Für das vorliegende Klientel der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten und für diese Altersgruppe sind sie nicht erprobt. Gleichwohl stellt sich dar, dass sich die Gruppe der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten deutlich von einer repräsentativen Stichprobe eines Gutachtenklientels unterscheidet.

7. Ausblick

Mit dem Urteil des BVerfG vom 4.5.2011 ist eine gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung zum 1.6.2013 notwendig geworden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben diese Aufgabe erfüllt. Wie in der Rechtsprechung letztendlich mit dem neuen Recht verfahren wird, bleibt abzuwarten. Sicher ist, dass sich im Vollzug viele neue Herausforderungen wie der Einsatz von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal für die Therapie, die Ausarbeitung von Konzepten und die Überprüfung von deren Validität ergeben werden (Nehm 2013). Die Sicherungsverwahrung bietet den Untergebrachten, die aufgrund des überwiegenden Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit in ihrem Freiheitsinteresse beschränkt werden, mit der Neuregelung ein Mindestniveau an Lebensqualität und Resozialisierungsmaßnahmen (Zimmermann 2013).

Mit der Neuregelung der Sicherungsverwahrung wird sich der Charakter der Begutachtung ändern und die Fragestellung ausweiten. Neben Gefährlichkeitsprognose und Beurteilung der „psychischen Störung“ wird die Begutachtung sich auf Therapieansätze, Erfolgsaussichten und Therapieart beziehen müssen, protektive Faktoren und Risikofaktoren aufzeigen und eine Lockerungsprognose enthalten (Müller et al. 2011a). Das Risikomanagement, welches auf einer engen Verzahnung von Begutachtung und Behandlung basiert, wird an Bedeutung gewinnen (Nedopil, Müller 2012). Risiken sollen künftig besser erkannt, transparenter gemacht und kommuniziert werden. Dabei könnte man auch auf neue empirisch validierte Methoden wie „Number Needed to Detain“ (NND) und „Number Needed to Relapse“ (NNR) zurückgreifen (Stadtland 2011) oder auf die Erkenntnisse der von Nedopil und Müller durchgeführten Risikokommunikation mit dem deskriptiven, kategorischen, quantitativen und explanatorischen Format (Nedopil, Müller 2012).

Aufgrund der Übergangsregelung des BVerfG-Urteils vom 4.5.2011 wurde in Bayern bis heute der Großteil der 34 rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten entlassen. Ein kleiner Teil befindet sich noch in Sicherungsverwahrung. Problematisch an diesen Entlassungen ist, dass sie zumeist völlig unvorbereitet, ohne vorausgehende Therapie und Lockerungsmaßnahmen in Sicherungsverwahrung stattfanden. Es wird versucht, für diese besondere Gruppe der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten

deutschlandweit neue ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische und soziotherapeutische Nachsorgeangebote zu schaffen (Voß et al. 2011). Aktuell etabliert sich die elektrische Aufenthaltsüberwachung mit Fußfesseln, da hiermit eine lückenlose, ökonomischere und zugleich straftäterfreundlichere Überwachung ermöglicht wird (Wimmer 2011, Zimmermann 2013).

Für die Personen des vorliegenden Probandenkollektivs sind in der Vergangenheit von zahlreichen Gutachtern ungünstige Prognosen mit hohem Rückfallrisiko gestellt worden. Diese Gutachter sahen sich deshalb zahlreicher heftiger Kritik ausgesetzt. Denn es gibt Schätzungen, die besagen, dass bei mehr als der Hälfte der Sicherungsverwahrten die prognostizierten Rückfälle in Wahrheit nicht eintreten (Zimmermann 2013). Die vorliegende Arbeit hat zum Ergebnis, dass das Risikoprofil für das Probandenkollektiv der rückwirkend länger als zehn Jahre und nachträglich Sicherungsverwahrten im Vergleich mit den Probanden des Münchner Prognoseprojekts und anderen Gutachtenkollektiven der forensischen Psychiatrie deutlich ungünstiger ausfällt und somit die Einschätzung der Gutachter und der Gerichte nach dem Wissensstand der Prognoseforschung in Einklang steht. Sollten sich die Ergebnisse von Alex (Alex 2010) und von Müller (Müller et al. 2013) auch in einem längeren Beobachtungszeitraum bestätigen, so muss ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob die Prognoseinstrumente, die sich bei psychisch kranken und gestörten Rechtsbrechern bewährt haben, auch für dieses Klientel geeignet sind, welches sich durch höheres Lebensalter, durch das subjektive Wissen um die Bedeutung einer unbefristeten, meist bis zum Lebensende andauernden Unterbringung und durch eine hohe Supervisionsdichte auszeichnet.

8. Literaturverzeichnis

Abracen, J., Looman, J., Ferguson, M., Harkins, L., Mailloux, D. (2011). Recidivism among treated sexual offenders and comparison subjects: Recent outcome data from the Regional Treatment Centre (Ontario) high-intensity Sex Offender Treatment Programme. *Journal of Sexual Aggression, Vol 17(2),* S. 142-152.

Alex, M. (2010). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung - ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel.* Holzkirchen: Felix-Verlag GbR.

Alex, M., Feltes, T. (2010). Nachträgliche Sicherungsverwahrung- Anmerkungen zur aktuellen Diskussion. *FS, 3/2010,* S. 159-163.

Anderson, D., Hanson, R. K. (2010). Static-99: An actuarial tool to assess risk of sexual and violent recidivism among sexual offenders. In Otto, R.K., Douglas, K.S. (Hrsg.), *New Handbook of violence risk assessment* (S.251-267). York, NY: Routledge/Taylor & Francis Group.

Arsenault, L., Moffitt, T.E., Caspi, A., Taylor, P.J., Silva, P.A. (2000). Mental disorders and violence in a total birth cohort: results from the Dunedin Study. *Archives of General Psychiatry, 57(10),* S.979-986.

Bachmann, M., Goeck, F. (2010). Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen. *NJ, 11/2010,* S.457-464.

Barbaree, H.E. (2005). Psychopathy, treatment behavior and recidivism: an extend follow-up of Seto and Barbaree. *Journal of Interpersonal Violence, 20,* S. 1115-1131.

Bartsch, T. (2010). *Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme.* Baden-Baden: Nomos.

Belfrage, H., Douglas, K.S. (2002). Treatment effects on forensic psychiatric patients measured with the HCR-20 Violence Risk Assessment Scheme. *International Journal of Forensic Mental Health, 1,* S. 25-36.

Berckhauer, F., Hasenpusch, B. (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug. *Schriftreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, 2,* Heidelberg.

Blocher, D., Henkel, K., Ziegler, E., Rösler, M. (2001). Zur Epidemiologie psychischer Beschwerden bei Häftlingen einer Justizvollzugsanstalt. *Recht und Psychiatrie, 19,* S. 136-140.

Boer, D.P., Hart, S. D., Kropp, P. R., Webster, C.D. (1997). Manual for the Sex Violence Risk- 20. Burnaby: Simon Fraser University.

Boetticher, A. (2010). Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen.

Boughner, K. L. (2010). Dimensions of the static-2002: A statistical and theoretical perspective. (Dissertation)

Brennan, P.A., Mednick, S.A., Hodgins, S. (2000). Major mental disorders and criminal violence in a Danish birth cohort. *Archives of General Psychiatry ,57 (5),* S. 494-500.

Brown, S. A. (2008) The reality of persecutory beliefs: Base rate information for clinicians. *Ethical Human Psychology and Psychiatry: An International Journal of Critical Inquiry, Vol 10(3),* S. 163-178.

Bundestag (2012). Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Bundesgesetzblatt, 57*, Bonn.

Caldwell, M. (2010). Study characteristics and recidivism base rates in juvenile sex offender recidivism. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, Vol 54(2),* S. 197-212.

Checkley, H. (1941). The mask of sanity. Mosby, St. Louis, MO.

Colins, O., Vermeiren, R., Vahl, P., Markus, M., Broekaert, E., Doreleijers, T. (2011). Psychiatric disorder in detained male adolescents as risk factor for serious recidivism. *The Canadian Journal of Psychiatry / La Revue canadienne de psychiatrie, Vol 56(1),* S. 44-50.

Cooke, D.J., Michie, C. (2001). Refining the Construct of Psychopathy: Towards a Hierarchical Model. *Psychological Assessment, 13 (2),* S. 171-188.

Cunningham, M. D., Reidy, T. J. (1998). Integrating base rate data in violence risk assessments at capital sentencing. *Behavioral Sciences & the Law, Vol 16(1),* S. 71-95.

De Vogel, V., De Ruiter, C. (2004a). Differences between clinicians and researchers in assessing risk of violence in forensic psychiatric patients. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, Vol 15(1),* S. 145-164.

De Vogel, V., De Ruiter, C., van Beek, D., Mead, G. (2004b). Predictive validity of the SVR-20 and Static-99 in a Dutch sample of treated sex offenders. *Law and Human Behavior, Vol 28(3),* S. 235-251.

Dietiker, J., Dittmann, V., Graf, M. (2007). Gutachterliche Risikoeinschätzung bei Sexualstraftätern. Anwendbarkeit von PCL-SV, HCR-20+3 und SVR-20. *Der Nervenarzt, Vol 78(1),* S. 53-61.

DMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2011). *Internationale statisitsche Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme.* Verfügbar unter: http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2011/index.htm

Dolan, M., Doyle, M. (2000). Violence risk prediction. Clinical and actuarial measures and the role of the Psychopathy Checkliste. *British Journal of Psychiatry, 177, S.* 303-311.

Dolan, M., Völlm, B. (2009). Antisocial personality disorder and psychopathy in women: A literature review on the reliability and validity of assessment instruments. *International Journal of Law and Psychiatry, Vol 32(1),* S. 2-9.

Douglas, K.S., Ogloff, J.R., Hart, S.D. (2003). Evaluation of a model of violence risk assessment among forensic psychiatric patients. *Psychiatric Services, 54,* S. 1372-1379.

Egg, R. (2001). *Rückfälligkeit nach sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikten-empirische Erkenntnisse und praktische Konsequenzen*. Königslutter: Axept.

Eher, R., Rettenberger, M., Schilling, F., Pfäfflin, F. (2008). Validität oder praktischer Nutzen? Rückfallvorhersagen mittels Static-99 und SORAG. Eine prospektive Rückfallstudie an 275 Sexualstraftätern. *Recht & Psychiatrie, Vol 26(2),* S. 79-88.

Eidt, M. (2007). Vergleich des 2- und 3-Faktorenmodells der Psychopathy Checkliste-Revised (PCL-R) bei der Rückfallprognose von Straftätern. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Elbogen, E. B., Johnson, S. C. (2009). The intricate link between violence and mental disorder: Results from the national epidemiologic survey on alcohol and related conditions. *Archives of General Psychiatry, Vol 66(2),* S. 152-161.

Endrass, J., Laubacher, A., Urbaniok, F., Schlüsselberger, M., Rossegger, A. (2009). Untersuchung der prädiktiven Validität des Static-99 bei begutachteten Sexualstraftätern in der Schweiz. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Vol 160(7),* S. 284-287.

Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F., Laubacher, A., Vetter, S. (2008). Predicting violent infractions in a Swiss state penitentiary: A replication study of the PCL-R in a population of sex and violent offenders. *BMC Psychiatry, Vol 8.*

Endres, J. (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme bei der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2,* S. 67-83.

Eronen, M., Hakola, P., Tiihonen, J. (1996). Mental Disorders and homicidal behavior in Finland. *Archives of General Psychiatry, 53,* S. 497-501.

Fazel, S. (2002). Serious mental disorder in 23000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The lancet, 359,* S. 497-501.

Fazel, S., Gulati, G., Linsell, L., Geddes, J.R., Grann, M. (2009). Schizophrenia and violence: systematic review and meta-analysis. *PLoS Medicine, 6.*

Firestone, P., Bradford, J.M., Mc Coy, M., Greenberg, D.M., Curry, S., Larose, M.R. (1998). Recidivism in convicted rapists. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, 26 (2),* S. 185-200.

Furby, L., Weinrott, M.R., Blackshaw, L. (1989). Sex offender recidivism: a review. *Psychological Bulletin, 105 (1),* S. 3-30.

Gentile, B.F., Miller, B.O. (2009). Medical inquiries and observations upon the diseases of the mind. *Foundations of psychological thought: A history of psychology* (S. 517-532). Thousand Oaks, CA: Sage Publications.

Gilbert, F., Daffern, M. (2011). Illuminating the relationship between personality disorder and violence: Contributions of the General Aggression Model. *Psychology of Violence, Vol 1(3),* S. 230-244.

Götting, B. (2004). *Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren*. Münster

Grabenwarter, C. (2010). Wirkung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland. *Juristen Zeitung, 18/2010,* S. 857-912.

Gray, N. S., Taylor, J., Snowden, R. J. (2011). Predicting violence using structured professional judgment in patients with different mental and behavioral disorders. *Psychiatry Research, Vol 187(1-2),* S. 248-253.

Gross, G. (2004). Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Guze, S. B., Goodwin, D. W., Crane, J. B. (1970). Criminal recidivism and psychiatric illness. *The American Journal of Psychiatry, Vol. 127(6),* S. 832-835.

Habermeyer, E., Passow, D., Vihs, K. (2010): Is Psychopathy Elevated among Criminal Offenders Who Are under Preventive Detention Pursuant to Section 66 of the German Penal Code? *Behavioral Sciences and the Law, 28,* S. 267-276.

Haller, R., Kemmler, G., Kocsis, E., Maetzler, W., Prunlechner, R., Hinterhuber, H. (2001). Schizophrenie und Gewalttätigkeit. Ergebnisse einer Gesamterhebung in einem österreichischen Bundesland. *Der Nervenarzt, 72,* S. 859-866.

Hanson, R.K. (1997). The development of a brief actuarial risk scale for sexual offense recidivism. *User report 1997, 4,* Department of Solicitor General of Canada, Ottawa.

Hanson, R. K., Helmus, L., Thornton, D. (2010). Predicting recidivism amongst sexual offenders: A multi-site study of Static-2002. *Law and Human Behavior, Vol 34(3),* S. 198-211.

Hanson, R.K., Thornton, D. (1999). Static 99: Improving actuarial risk assessments for sex offenders. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.

Hare, R.D. (1980). A research scale for the assessment of psychopathy in criminal populations. *Personality and Individual Differeces, 1,* S. 111-119.

Hare, R.D. (1990). The Revised Psychopathy Checklist: Reliability and Factor Structure. *Psychological Assessment, 2 (3),* S. 338-341.

Hare, R.D. (1991). Manual of the Hare Psychopathy Checklist-Revised. Toronto, Canada, Multi-Health Systems.

Hare, R.D. (2003). Manual for the Hare Psychopathy Checklist-Revised (2nd Edition). Toronto, Canada, Multi-Health Systems.

Hare, R.D., Neumann, C.S. (2005). Structural models of psycopathy. *Current Psychiatry Reports, 7,* S. 57-64.

Harpur, T.J., Hakistan, A.R., Hare, R.D. (1988). Faktor Strukture of the Psychopathy Checklist. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 56,* S. 741-747.

Harrendorf, S. (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern: Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Harris**,** G. T., Rice, M. E., Camilleri, J. A. (2004). Applying a Forensic Actuarial Assessment (the Violence Risk Appraisal Guide) to nonforensic Patients. *Journal of Interpersonal Violence, Vol 19(9),* S. 1063-1074.

Harris, G. T., Rice, M. E., Cormier, C. A. (2002). Prospective replication of the Violence Risk Appraisal Guide in predicting violent recidivism among forensic patients. *Law and Human Behavior, Vol 26(4),* S. 377-394.

Harris, G.T., Rice, M.E., Quinsey, V.L. (1993). Violent recidivism of mentally disordered offenders: the development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice and Behavior, 20,* S. 315-335.

Harris, V., Koepsell, T.D. (1998). Rearrest among mentally ill offenders, *Journal of the American Academy of Psychiatry and Law, 26,* S. 393-402.

Hart, S. D., Boer, D.P., Douglas, P. (2010). Structured professional judgment guidelines for sexual violence risk assessment: The Sexual Violence Risk-20 (SVR-20) and Risk for Sexual Violence Protocol (RSVP). In Otto, R.K., Douglas, K.S. (Hrsg.), *Handbook of violence risk assessment,* (S. 269-294). New York: Routledge/Taylor & Francis Group.

Hart, S. D., Hare, R.D. (1997). Psychopathy: Assesment and assosiation with criminal conduct. In Stoff, D., Breiling, J. (Hrsg.), *Handbook of Antisocial Behavior* (S.22-35). New York: Wiley

Hartmann, J., Hollweg, M., Nedopil, N. (2001). Quantitative Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung. *Nervenarzt, 72,* S. 365-370.

Hastings, M. E., Krishnan, S., Tangney, J. P., Stuewig, J. (2011). Predictive and incremental validity of the Violence Risk Appraisal Guide scores with male and female jail inmates. *Psychological Assessment, Vol 23(1),* S.174-183.

Hemphill, J. F., Hare, R. D., Wong, S. (1998). Psychopathy and recidivism: A review. *Legal and Criminological Psychology, Vol 3(Part 1),* S.139-170.

Herschbach, B. M. (2009). Der Einfluss der Gesetzesänderung vom 26.1.1998 - Ein Vergleich vor und nach dieser Gesetzesänderung erstellter Prognosegutachten. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Hildebrand, M., De Ruiter, C., Nijman, H. (2004). PCL-R Psychopathy predicts Disruptive Behavior Among Male Offenders in a Dutch Forensic Psychiatric Hospital. *Journal of Interpersonal Violence, 19 (1),* S. 13-29.

Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E. (2010). Assessing the risk of future violent behaviour. In *Risk assessment for domestically violent men: Tools for criminal justice, offender intervention, and victim services* (S.22-45). Washington, DC: American Psychological Association.

Huchzermeier, C., Goth, N., Köhler, D., Hinrichs, G., Aldenhoff, J. (2003). Psychopathie und Persönlichkeitsstörung. Beziehungen der „Psychopathy-Checklist" nach Hare zu den Klassifikationssystemen der DSM-IV bei Gewaltstraftätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86,* S.206-215.

Jehle, J.M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetal, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007.* Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf;jsessionid=871C0FA2A972E3593F3E88A0898823FF.1_cid093?__blob=publicationFile

Jehle, J.M., Heinz, W., Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik.* Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2003.pdf;jsessionid=871C0FA2A972E3593F3E88A0898823FF.1_cid093?__blob=publicationFile

Jensen, E. L., Kane, S. L. (2010). The effect of therapeutic community on time to first re-arrest: A survival analysis. *Journal of Offender Rehabilitation, Vol 49(3),* S. 200-209.

Johnson, J.G., Cohen, P., Smailes, E., Kasen, S., Oldham, J.M., Skodol, A.E., Brook, J.S. (2000). Adolescent personality disorders associated with violence and criminal behavior during adolescence and early adulthood. *The American Journal of Psychiatry, 157,* S.1406–1412.

Kaletta, C. (2006). Risikofaktoren krimineller Rückfälligkeit: Der Einfluss der Häufigkeit der Unterbringung, der Gesamtunterbringungszeit und des Alters bei

Erstunterbringung. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Kinzig, J. (2010a). *Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland*. Verfügbar unter: http://beck-online.beck.de/default.aspx?VPATH=bibdata%2fzeits%2f

Kinzig, J. (2010b). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter.* Berlin: Dunker & Humblot.

Kinzig, J. (2010c). Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ sowie zum Änderungsantrag der Abgeordneten Jerzy Montag u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss.

Kinzig, J. (2011a). *Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Verfügbar unter: http://beck-online.beck.de/default.aspx?printmanager=print&VPATH

Kinzig, J. (2011b). Empirische Erkenntnisse zur Sicherungsverwahrung als Grundlage der gutachterlichen Beurteilung. In N. Nedopil (Hrsg.), *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung oder Brückenschlag?* (S.78-91). Lengerich: Pabst.

Köberlein, C. (2006). *Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung.* Berlin: Lit Verlag.

Kröber, H.L., Faller, U., Wolf, J. (1994). Nutzen und Grenzen standardisierter Schuldfähigkeitsbegutachtung. Eine Überprüfung des forensisch-psychiatrischen Dokumentationssystems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77,* S. 339-352.

Kröner, C. (2005). Rückfallprognosen in der forensischen Psychiatrie – Vergleich der prädiktiven Validitäten der Prognoseinstrumente ILRV, HCR-20, PCL-R und VRAG. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Kröner, C., Stadtland, C., Eidt, M., Nedopil, N. (2007). The validity of the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) in predicting criminal recidivism. *Criminal Behaviour and Mental Health, Vol 17(2),* S. 89-100.

Landtag des Freistaates Bayern (2013). *Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – Bay Sv VollzG).* Verfügbar unter: http://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2013/heftnummer:10/seite:275

Langevin, R., Curnoe, S. (2011). Psychopathy, ADHD, and brain dysfunction as predictors of lifetime recidivism among sex offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, Vol 55(1),* S. 5-26.

Langton, C. M., Barbaree, H. E., Harkins, L. Peacock, E. J. (2006). Sex Offenders' Response to Treatment and its Association with Recidivism as a Function of Psychopathy. *Journal of Research and Treatment, Vol 18(1),* S. 99-120.

Larrabee, G. J.(2007). Introduction: Malingering, research designs, and base rates. In Larrabee, G, J. (Hrsg.), *Assessment of malingered neuropsychological deficits* (S.3-13). New York: Oxford University Press.

Leipold, K. (2011). *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung*. Verfügbar unter: http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata\zeits\njw-spezial\2011\cont\njw-spezial.20

Leistico, A.-M. R., Salekin, R.T., DeCoster, J., Rogers, R. (2008). A Large-scale meta-analysis relating the Hare measures of psychopathy to antisocial conduct. *Law and Human Behavior, 32,* S. 28-45.

Leygraf, J. (2010). Die Entwicklung der Rechtssprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung seit 2006. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 4/2010,* S. 3-11.

Leygraf, J., Leygraf, N. (2011). Langzeituntergebrachte in der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 5/2011*, S. 184-196.

Leygraf, N. (2004). Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In Venzlaff, U., Foerster, K. (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung: Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 444f.). München: Urban & Fischer.

Litwack, T., Schlesinger, L.B. (1999). Dangerousness risk assessment: Research, legal and clinical considerations. In Weiner, I.B., Hess, A.K. (Hrsg.), *Handbook of forensic psychology.* New York: Wiley.

Looman, J., Abracen, J., Serin, R., Marquis, P. (2005). Psychopathy, Treatment Change and Recidivism in High-Risk, High-Need Sexual Offenders. *Journal of Interpersonal Violence, 20 (5),* S. 549-568.

McNiel, D.E., Gregory, A.L., Lam, J.N., Binder, R.L., Sullivan, G.R. (2003). Utility of decision support tools for assessing acute risk of violence. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 71,* S. 945-953.

Mende, W. (1983). Zur Frage der Quantifizierung in der forensischen Psychiatrie. *Monatsschrift für Kriminologie, 66,* S.343-354.

Mittler D. (2013). *Mehrere Straftäter kommen wohl bald frei.* Verfügbar unter: http://www.sueddeutsche.de/bayern/sicherungsverwahrung-in-straubing-mehrere-straftaeter-kommen-wohl-bald-frei-1.1745988

Mokros, A., Neumann, C.A., Stadtland, C., Osterheider, M., Nedopil, N., Hare, R.D. (2010a). Assessing measurement invariance of PCL-R assessments from file reviews of North American and German offenders. *International Journal of Law and Psychiatry, doi: 10.1016/j.ijlp.2010.11.009*

Mokros, A., Osterheider, M., Stadtland, C., Nedopil, N. (2010b). Assessment of risk or violent recidivism through multivariate Bayesian classification. *Psychology, Public Policy and Law, 16 (4),* S. 418-450.

Müller, H.E. (2010). Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. *StV, 4/2010,* S. 207-212.

Müller, J. L., Nedopil, N., Saimeh, N., Schneider, F., Falkei, P. (2011a). Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychothrapie und Nervenheilkunde (DGPPN). Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011 vom 10.06.2011.

Müller, J. L., Saimeh, N., Habermeyer, E., Nedopil, N., Schneider, F., Falkei, P. (2011b). Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychothrapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, und insbesondere zum Artikel 5 Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringugsgesetz-ThUG) in Kraft seit 01.01.2011 vom 10.02.2011.

Müller, J.L., Stolpmann, G., Fromberger, P., Haase, K.A., Jordan, K. (2013). Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung-Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Nervenarzt, 84,* S. 340-349.

Müller-Isberner, R., Cabeza, S.G., Eucker, S. (2000). Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20, Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.

Nedopil, N. (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten. Eine Bestandsaufnahme. *Forensia, 7,* S. 167-183.

Nedopil, N. (2004). Prognosen bei Persönlichkeitsstörungen – klinische und forensisch-psychiatrische Aspekte. *Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie, 8 (2),* S. 123- 131.

Nedopil, N. (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Pabst.

Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie-Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme.

Nedopil, N., Grassl, P. (1988). Das Forensisch-Psychiatrische Dokumentationssystem (FPDS). *Forensia, 9,* S.139-147.

Nedopil, N., Müller, J.L. (2012). *Forensische Psychiatrie.* Stuttgart: Thieme Verlag KG.

Nedopil, N., Stadtland, C. (2006). Rückfallforschung und Prognosen in der Forensischen Psychiatrie. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 13 (2),* S. 7-27.

Nehm, K. (2013). *Das neue Recht der Sicherungsverwahrung*. *Geregelt bis ins Detail, aber ohne Rechtsgrundlage?* Verfügbar unter: http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sicherungsverwahrung-neuregelung-bverfg-strafvollzug-voraussetzungen/

Neves, A. C., Goncalves, R. A., Palma-Oliveira, J. M. (2011). Assessing risk for violent and general recidivism: A study of the HCR–20 and the PCL–R with a non-clinical sample of Portuguese offenders. *The International Journal of Forensic Mental Health, Vol 10(2),* S. 137-149.

Nicholls, T.L., Oloff, J.R., Douglas, K.S. (2004). Assessing risk for violence among male and female civil psychiatric patients: the HCR-20, PCL:SV, and VSC. *Behavioral Sciences and the Law, 22,* S. 127- 158.

Nussstein, K. (2011). *Das Therapieunterbringungsgesetz-Erste Erfahrungen aus der Praxis.* Verfügbar unter: http://beck-online.beck.de/default.aspx?printmanager=print&VPATH

Nygaard, D. (2005). Die Prädiktive Validität des HCR-20/2, der PCL-R und der ILRV für die Vorhersage gewalttätiger krimineller Rückfälle – eine Langzeituntersuchung von 185 Gutachtenprobanden. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München. (Dissertation)

Ogloff, J. R. P., Wong, S., Greenwood, A. (1990). Treating criminal psychopaths in a therapeutic community program. *Behavioral Sciences and the Law, 8,* S. 181-190.

Olver, M. E., Stockdale, K. C., Wormith, J. S. (2011). A meta-analysis of predictors of offender treatment attrition and its relationship to recidivism. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, Vol 79(1),* S. 6-21.

Pfister, W. (2011). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung und seine Interpretation durch die Obergerichte. In N. Nedopil (Hersg.), *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung oder Brückenschlag?* (S.58-77). Lengerich: Pabst.

Plattner, B., Steiner, H., Steve S. L., Kraemer, H. C., Bauer, S. M., Kindler, J., Friedrich, M. H., Kasper, S., Feucht, M. (2009). Sex-specific predictors of criminal recidivism in a representative sample of incarcerated youth. *Comprehensive Psychiatry, Vol 50(5),* S. 400-407.

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011. (2011). *Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig.* Verfügbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-031.html

Pressemitteilung des Kanzlers vom 17.12.2009. (2009). *Kammerurteil, M. gegen Deutschland*. Verfügbar unter: http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/viewhbkm.asp?sessionId=50619289&skin=hudoc-e

Quinsey, V.L. (1998). Violent Offenders-Appraising and managing risk. American Psychological Association, Washington, D.C.

Quinsey**,** V. L., Harris, G. T., Rice, M. E., Cormier, C. A. (2006). Actuarial Prediction of Violence. *Violent offenders: Appraising and managing risk* (S.155-196).Washington, DC: American Psychological Association.

Ramírez, M. P., Illescas, S. R., García, M. M., Forero, C. G., Pueyo, A. A. (2009). Assessing risk of recidivism in sex offenders. *Psychology in Spain, Vol 13(1),* S. 55-61.

Rettenberger, M., Boer, D. P., Eher, R. (2011). The predictive accuracy of risk factors in the Sexual Violence Risk–20 (SVR-20). *Criminal Justice and Behavior, Vol 38(10),* S. 1009-1027.

Rice, M.E., Harris, G.T. (1992). A cpmparison of criminal recidivism among schizophrenic and nonschizophrenic offenders. *International Journal of Law and Psychiatry, 15,* S. 397-408.

Rossegger**,** A., Frank, U., Elbert, T., Fries, D., Endrass, J. (2010) Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug in der Schweiz: Die Validität des HCR-20. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Vol 161(7),* S. 254-259.

Sabinsky-Wolf H. (2013). *Sicherungsverwahrunh: Hotel hinter Gittern?* Verfügbar unter: http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Sicherungsverwahrung-Hotel-hinter-Gittern-id25461401.html

Schöch, H. (2011a). Sicherungsverwahrung und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Handout vom 12. April 2011.

Schöch, H. (2011b). Sicherungsverwahrung und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. *Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für CLAUS ROXIN zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011* (S.1193-1213).

Seifert, D. (2006). Helfen uns klinische Prognosekriterien bei der Gefährlichkeitseinschätzung behandelter forensischer Patienten? (§63 StGB). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2/2007,* S. 27-33.

Serin, R.C., Amos, N.L. (1995). The role of psychopathy in assessment of dangerousness. *Psychological Bulletin, 86,* S. 420-428.

Soyka, M. (2000). Substance misuse, psychiatric disorder and violent and disturbed behaviour. *British Journal of Psychiatry, 176,* S. 345-350.

Stadtland, C. (2011). Evidenzbasierte Risikokommunikation und "Katastrophenschwelle" am Beispiel der Prognosebegutachtung von Sexualstraftätern. Prognostische Entscheidung mit dem Konzept der Number Needed to Detain (NND) und Number Needed to Relapse (NNR). In N. Nedopil (Hersg.), *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung oder Brückenschlag?* (S.298-316). Lengerich: Pabst.

Stadtland, C., Hollweg, M., Kleindienst, N., Dietl, J., Reich, U., Nedopil, N. (2005a). Risk assessment and prediction of violent and sexual recidivism in sex offenders: Long-term predictive validity of four risk assessment instruments. *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology, 16 (I),* S. 92-108.

Stadtland, C., Hollweg, M., Kleindienst, N., Dietl, J., Reich, U., Nedopil, N. (2006). Rückfallprognosen bei Sexualstraftätern - Vergleich der prädiktiven Validitäten von Prognoseinstrumenten. *Nervenarzt, 5,* S. 587-595.

Stadtland, C., Kleindienst, N., Kröner, C., Eidt, M., Nedopil, N. (2005b) Psychopathic Traits and Risk of Criminal Recidivism in Offenders with and without Mental Disorders. *The International Journal of Forensic Mental Health, Vol 4(1),* S. 89-97.

Stadtland, C., Nedopil, N. (2003). Alcohol and Drugs and their Relation to Criminal Recidivism. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 71,* S. 654-660.

Stadtland, C., Nedopil, N. (2004). Vergleichende Anwendung heutiger Prognoseinstrumente zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei psychiatrisch begutachteten Probanden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87 (2),* S. 77-85.

Stadtland, C., Nedopil, N. (2005). Psychiatrische Erkrankungen und die Prognose krimineller Rückfälligkeit. *Nervenarzt, 76,* S. 1402-1211.

Stadtland, C., Nedopil, N. (2007). Begutachtung bei Sexualstörungen in der Forensischen Psychiatrie. *Neuropsychiatrie, 21 (1),* S. 5-11.

Statistisches Bundesamt (2010). *Strafvervolgung.* Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300107004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2011). *Strafvollzug- Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2011.* Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.pdf?__blob=publicationFile

Steadman, H.J., Mulvey, E.P., Monahan, J. (1998). Violence by people discharged from acute psychiatric inpatient facilities and by others in the same neighborhoods. *Arch. Gen. Psychiatry, 55,* S.393-401.

Szymanski, M. (2011). *Sexualstraftäter fordert sofortige Freilassung*. Verfügbar unter: http://www.sueddeutsche.de/bayern/sicherungsverwahrung-sexualmoerder-fordert-sofortige-freilassung-1.1093764

Tehrani, J.A., Brennan,P.A., Hodgins, S., Mednick, S.A. (1998). Mental illness and criminal violence. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology, 33 Suppl 1,* S. 81-85.

Tengstrom, A. (2001). Long-term predictive validity of historical factors in two risk assessment instruments in a group of violent offenders with schizophrenia. *Nordic Journal of Psychiatry, 55,* S. 243-249.

Tengström, A., Grann, M., Långström, N., Kullgren, G. (2000). Psychopathy (PCL-R) as a predictor of violent recidivism among criminal offenders with schizophrenia. *Law and Human Behavior, Vol 24(1),* S. 45-58.

Uggen, C. (2000). Work as a turning point in the life course of criminals: A duration model of age, employment, and recidivism. *American Sociological Review, Vol 65(4),* S. 529-546.

Urbaniok, F., Noll, T., Rossegger, A., Endrass, J. (2007). Die prädiktive Qualität der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei Gewalt- und Sexualstraftätern in der Schweiz: Eine Validierungsstudie. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie, Vol 75(3),* S. 155-159.

Voß, T., Sauter, J., Kröber, H.-L. (2011). Entlassene Problemfälle in der ambulanten Nachsorge von lanzeitinhaftierten und langzeituntergebrachten Patienten. *Forens. Psychiatr. Psychol. Kriminol, 5,* S. 253-260.

Wallace, C., Mullen, P., Burgess, P., Palmer, S., Ruschena, D., Browne, C. (1998). Serious criminal offending and mental disorder. Case linkage study. *British Journal of Psychiatry, 172,* S. 477-484.

Walters, G.D. (2003). Predicting institutional adjustment and recidivism with the psychopathy checklist factor scores: a meta-analysis. *Law and Human Behavior, 27,* S. 541-558.

Weaver, C.M., Meyer, R.G., Van Nort, J.J., Tristan, L. (2006). Two-, Three, and Four- Factor PCL-R Models in Applied Sex Offender Risk Assessments. *Assessment, 13 (2),* S. 208-216.

Webster, C.D., Eaves, C. (1995). The HCR-20 Scheme. The Assesment of Dangerousness and Risk. Simon Fraser University and Forensic Psychiatric Services Commission of British Columbia, Vancouver.

Webster, C.D., Eaves, C. (1997). The HCR-20 Scheme. The Assesment of Dangerousness and Risk, 2ed. Simon Fraser University and Forensic Psychiatric Services Commission of British Columbia, Vancouver.

Wimmer, S. (2011). *Polizisten testen elektronische Fußfesseln.* Verfügbar unter: http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ueberwachung-gefaehrlicher-straftaeter-polizisten-testen-elektronische-fussfesseln-1.1123244

Wood, S. R. (2011). Co-occurring psychiatric and substance dependence disorders as predictors of parolee time to rearrest. *Journal of Offender Rehabilitation, Vol 50(4),* S.175-190.

Wright, K. N., Wright, K. E. (1992). Does getting married reduce the likelihood of criminality? A review of the literature. *Federal Probation, Vol 56(3),* S. 50-56.

Zimmermann T. (2013). *Das neue Recht der Sicherungsverwahrung*. Verfügbar unter: http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-05/index.php?sz=8

9. Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. med. Norbert Nedopil und Herrn Priv. Doz. Dr. med. Cornelis Stadtland für die Bereitstellung des Themas und die ausgezeichnete fachliche Betreuung und Unterstützung bedanken. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter der Abteilung der Forensischen Psychiatrie der LMU München. Frau Prof. Dr. jur. Katrin Höffler gebührt besonderer Dank für den Beistand in allen juristischen Belangen. Großen Dank möchte ich der gesamten JVA Straubing, insbesondere dem Direktor Matthias Konopka, dem Dipl.-Psych. Andreas Haßkerl und dem Abteilungsleiter der Sicherungsverwahrung Clemens Schmid für den freundlichen Empfang und die Hilfe bei der Datenauswertung aussprechen. Für die statistische Beratung danke ich Herrn Michael Wiseman. Dank schulde ich auch meinen Eltern, die mich während meines Studiums in jeder Hinsicht unterstützt haben.

Eidesstattliche Versicherung

_____

Name, Vorname

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema

„Bildet sich die Gefährlichkeit der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Gefangenen mit empirisch-validierten Prognoseinstrumenten ab?
Ein Vergleich der in Bayern nachträglich und rückwirkend länger als zehn Jahre untergebrachten Sicherungsverwahrten mit den bisher im Münchner Prognoseprojekt begutachteten Personen und anderen Gutachtenkollektiven.“

selbständig verfasst, mich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen habe.

Ich erkläre des Weiteren, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Doktorandin